

# Risiko & Vorsorge

18. Jahrgang  
Ausgabe 2-2018

Teilweise Enthaftung durch GDV-Garantie:

## mitunter Verweis auf nicht existente Empfehlungen

### ► Produkt & Kritik

- Hausratversicherung: Versicherungsschutz bei Einbruch über nicht versicherte Räume?
- Wohngebäudeversicherung: Schäden durch Rauch und Ruß

### ► Buchrezension

- Die Wohngebäudeversicherung. Eine Erläuterung anhand praktischer Fälle

### ► Kurzchecks

- Bewegungsjagdversicherung der Gothaer
- Hausratversicherungen von degenia und maxPool
- Wohngebäudeversicherungen von Ammerländer, SV Sparkassen Versicherung, WGV u.a





## Von Stürmen und Jagden

Liebe Leser, liebe Leserinnen,

nicht nur die DKM, sondern auch die dunkle Jahreszeit stehen vor der Tür. Während Herbststürme die Widerstandskraft der Dächer Ihrer Kunden auf die Probe stellen werden und Einbrecher Hochsaison haben, hat die Jagdsaison in Wald und Flur schon begonnen. Schon bald ist es auch Zeit für Adventskränze und Tannenbäume. Damit einher geht naturgemäß eine erhöhte Zahl von Haus- und Wohnungsbränden.

Aus diesem Grunde stehen die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung im Fokus dieser Ausgabe. Einzelne Versicherer haben bereits Beitragsanpassungen für ihre Bestände angekündigt. Der Klimawandel macht sich gegenwärtig immer mehr auch in Deutschland bemerkbar. Einem „Jahr der Stürme“ 2017 folgte 2018 ein Rekordsommer mit zeitweise tropischen Temperaturen. Welche Überraschungen der aktuelle Herbst und der kommende Winter mit sich bringen werden, ist noch offen. Während es unsicher ist, ob der aktuelle, naturschutzbedingte Baustopp im Hambacher Forst den Kohleabbau durch RWE dauerhaft stoppen wird, ist es unwahrscheinlich, dass dieser allein maßgeblich einer weiteren Klimaerwärmung vorbeugen kann.

In der Jagdhaftpflicht hat sich in diesem Jahr nur wenig Neues getan, allerdings feilen die Produktschmieden der wichtigsten Wettbewerber gerade an ihren neuen Tarifen, so dass in den nächsten Monaten mit einigen Überraschungen zu rechnen sein dürfte. Überraschungen hält womöglich auch die nächste Landtagswahl in Hessen bereit. Aktuellste Hochrechnungen gehen davon aus, dass nach den stürmischen Stimmzuwächsen in Bayern auch im Hessischen Landtag die Grünen einer der größten Gewinner werden dürften, während die Koalitionsparteien mit weiteren Wahlniederlagen zu rechnen haben. Die Jagd auf die Wähler dürfte demnach in den nächsten Wochen nicht nur in Hessen die Medien beherrschen, während in Bayern nach den ernüchternden Ergebnissen für CSU und SPD die Schonzeit für Dachse und Rebhühner vor der Tür steht.

Herzlichst  
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Witte'. The signature is fluid and cursive, written over a light background.

Stephan Witte  
Herausgeber

Editorial .....2  
 Impressum .....2

■ **Neues aus der Versicherungswelt**

■ **GDV-Garantie**

• Teilweise Enthftung durch GDV-Garantie, mit unter Verweis auf nicht existente Empfehlungen ..... 6

■ **Hausratversicherung**

• Besteht Versicherungsschutz bei Einbruch über nicht versicherte Räume? ..... 11  
 • Versicherungsschutz bei Schäden durch Rauch und Ruß? ..... 12

■ **Kurzchecks**

• Hausratversicherung von maxPool ..... 17  
 • Hausratversicherung der degenia Versicherungsdienst AG ..... 17  
 • Wohngebäudeversicherung der WGV ..... 18  
 • Wohngebäudeversicherung der uniVersa ..... 18  
 • Wohngebäudeversicherung der SV SparkassenVersicherung ..... 19  
 • Wohngebäudeversicherung der Ammerländer ..... 19  
 • Wohngebäudekonzept eines deutschen Makleranbieters ..... 20  
 • Die neue Bewegungsjagdversicherung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG .. 20

■ **Rezensionen**

• „Die Wohngebäudeversicherung. Eine Erläuterung anhand praktischer Fälle.“ ..... 21

**Ausführliche Spartenvorstellungen & Ratings sowie Rating-Systematiken**



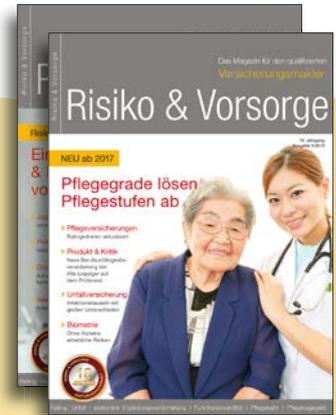
• 13 Jahre WFS-Leistungsratings .....22  
 • Ratings Biometriesparten.....25  
 • Rating Privathaftpflichtversicherungen .....27  
 • Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen .....31  
 • Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen .....35  
 • Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster.....39  
 • Rating Hausratversicherungen.....44  
 • Rating Wohngebäudeversicherungen.....48

IMPRESSUM

Herausgeber: Stephan Witte  
 Oelerser Straße 6  
 31275 Sievershausen  
 Tel.: 05175 954681  
 info@witte-financial-services.de  
 www.wfs-rating.de  
 www.witte-financial-services.de  
 Facebook: wfs rating -  
 witte financial services

V. i. S. d. P.: Stephan Witte  
 Erscheinungsweise: online  
 in den Monaten April, Juli,  
 Oktober und Januar  
 Anzeigen: Stephan Witte –  
 05175 954681  
 Autor dieser Ausgabe:  
 Stephan Witte  
 Titeltbild: fotolia.com

Die Inhalte dieser Online-Publikation werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der abrufbaren Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder. **Urheberrecht:** Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Stephan Witte. Abweichend ist der Beitrag zum Fall Bergmann Eigentum von Caroline Brandes und Stephan Witte. Jede ungenehmigte Veröffentlichung wird verfolgt und in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nicht genehmigte Nutzung von Ratingsiegeln oder redaktionellen Inhalten. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehme ich keine Haftung für die Inhalte externer Links. Dies gilt insbesondere für Änderungen an den verlinkten Seiten, die erst nach Veröffentlichung dieser Zeitschrift erfolgen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Alle rechtlichen Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben, ersetzen jedoch keine anwaltliche Beratung und stellen somit ausdrücklich auch keine Rechtsberatung dar. Sofern Meinungen Dritter benannt werden, stellen diese nicht zwingend die Meinung der Autoren und des Herausgebers dar.



Die jeweils neue Ausgabe von „Risiko & Vorsorge“ erscheint online unter:

➤ [www.witte-financial-services.de](http://www.witte-financial-services.de)  
 und  
 ➤ [www.wfs-rating.de](http://www.wfs-rating.de)

sowie bei Facebook unter

WFS Rating -  
 Witte Financial Services

Sie haben auch die Möglichkeit, sich **kostenfrei** im Email-Verteiler von „Risiko & Vorsorge“ aufnehmen zu lassen:

➤ [http://www.wfs-rating.de/  
 email-verteiler.pdf](http://www.wfs-rating.de/email-verteiler.pdf)

## Ammerländer: Hausratversicherung und Tipps zum richtigen Verhalten

Der Schmuck zum Hochzeitstag, die antike Armbanduhr als Erinnerung an den Großvater oder das Tablet als digitales Tor zur Welt: Unser Zuhause ist nicht nur ein Ort des Rückzugs. Es ist auch der Platz, an dem uns unsere liebsten Dinge umgeben. Ein vorsorglicher Blick auf die Hausratpolice ist empfehlenswert. Hierzu empfiehlt die Ammerländer folgende Checkliste:

### 1. Schutz für alle Fälle? Police prüfen.

Je nach Versicherer unterscheidet sich der Schutz bei Einbruchdiebstahl in den Details. Wichtig ist, dass er zu den eigenen Lebensumständen passt. Ein Beispiel: Die Polizei empfiehlt, Dinge wie Bargeld, Schmuck oder Wertpapiere in einem Safe oder gleich im Bankschließfach unterzubringen. Die Realität sieht oft anders aus. Viele verwahren ihre Wertsachen im Haus oder der Wohnung, häufig unverschlossen. Nicht jede Hausratversicherung deckt das ab. Es lohnt sich, die Versicherungsbedingungen der Police zu prüfen und den Schutz gegebenenfalls nachzubessern. Derartige Anhaltspunkte helfen beim Abschluss einer neuen Police auch, die passende Hausratversicherung herauszufiltern. Andere wichtige Punkte können zum Beispiel die Bedingungen für Einbruchdiebstahl aus dem Auto enthalten.

### 2. Hoch genug? Versicherungssummen abstimmen.

Die Versicherungssumme bestimmt, welcher Betrag dem Versicherten höchstens für die Wiederbeschaffung von gleichwertigen Sachen ersetzt wird. Dabei wird der Neupreis angesetzt. Die festgelegte Summe muss also dem Neuwert des Inventars entsprechen. Die Versicherungssumme für den gesamten Hausrat richtet sich nach der Wohnungsgröße. Darüber hinaus gibt es gesonderte Summen für Gruppen von Gegenständen, zum Beispiel für Wertsachen. Sie sind in den Versicherungsbedingungen vermerkt. Die erforderliche Höhe lässt sich einfach schätzen, indem man das Inventar und seinen ungefähren Wert auflistet. Wichtig ist, dass regelmäßig geprüft wird, ob die Versicherungssummen noch passen.

### 3. Gut vorbereitet? Bestandsliste und Nachweise.

Die Bestandsliste hilft nicht nur, passende Versicherungssummen festzulegen. Sie ist auch Basis für die Erstattung, sollte es zu einem Einbruchdiebstahl kommen. Vorlagen für Tabellen sind beispielsweise im Internet zu finden. Darin lässt sich der gesamte Hausrat nach Zimmer und Wert auflisten. Sinnvoll sind auch Fotos und Scans von Kaufbelegen. Im Fall der Fälle brauchen der Makler beziehungsweise der Versicherer diese Informationen, um helfen zu können. Sowohl die Liste als auch die digitalen Belege sollten laufend aktualisiert werden. Außerdem sollten sie so verwahrt sein, dass sie auch nach einem Einbruch verfügbar sind. Es reicht nicht, die Nachweise nur lokal auf einem Notebook zu speichern. Wird das Gerät bei einem Einbruch gestohlen, sind auch die Daten weg. Eine Lösung kann eine gesicherte Cloud sein.

Damit der Versicherer im Fall der Fälle Hilfe leisten kann, empfiehlt die Ammerländer folgendes:

1. Den Einbruch zügig bei der Polizei melden, egal wie schnell dieser auffällt.
2. Wichtig: Nicht aufräumen. Zunächst muss die Polizei den Einbruch dokumentieren und Spuren sichern. Die Angaben aus dem Polizeibericht sind später auch für den Versicherer wichtig.
3. Den Schaden zeitnah dem Versicherer melden. Das geht direkt über die Schadenhotline des Versicherers oder über den eigenen Makler.
4. Die Schäden/das gestohlene Gut auflisten, falls möglich Fotos vor Ort machen. Dafür reicht auch das Handy.
5. Schadenanzeige einreichen: Zusätzlich zur telefonischen Benachrichtigung muss an den Versicherer eine sogenannte „Schadenanzeige“ gesendet werden. Das Dokument gibt es auf dessen Webseite. Die Bestandsliste und die Bestandsliste sowie die Belege sollten gleich mit eingereicht werden. Das gilt zeitnah auch für den Polizeibericht.

Quelle: Pressemitteilung der Ammerländer Versicherung VVaG vom 16.10.2018

## Hallesche: Branchenweite Beitragserhöhung in der Pflegepflichtversicherung

In der Pflege-Pflichtversicherung steigen die Beiträge branchenweit deutlich. Hintergrund sind gesetzliche Änderungen durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz sowie gestiegene Leistungen durch das Pflege-Stärkungsgesetz II und eine Absenkung des Rechnungszinses. In der Pflege-Pflichtversicherung für Beihilfeberechtigte werden lediglich die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, sodass der Anstieg deutlich geringer ist.

In der Gesetzlichen Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz von 2,55 Prozent auf 3,05 Prozent. Auch die Beitragsbemessungsgrenze steigt voraussichtlich um 1.350 Euro. Der monatliche Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Pflegeversicherung steigt dadurch um 25,40 € auf 138,40 Euro. Insgesamt steigt der Höchstbetrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung um ca. 43 Euro auf ca. 850 Euro. Quelle: Vertriebsinformation der HALLESCHER KRANKENVERSICHERUNG a.G. vom 16.10.2018

## Konzept & Marketing: Beitragssenkung durch optionale Selbstbehalte möglich

Seit dem 16.07.2018 stehen die Tarife allsafe domo (Wohngebäude) und allsafe casa (Hausrat und Wohngebäude) auch mit einem optionalen Selbstbehalt von 500 Euro, 1.000 Euro oder 2.000 Euro zur Verfügung. Dadurch lässt sich eine Beitragsersparnis von 10, 20 bzw. 30 Prozent realisieren.

Wer sein Eigenheim mit allsafe casa versichert, profitiert von einem Vorteil: Auf reine Hausratschäden findet der Selbstbehalt keine Anwendung, denn dieser wird lediglich von den Entschädigungsleistungen bei Wohngebäude-schäden abgezogen. Der damit verbundene Nachlass wird hingegen auf die Gesamtprämie inklusive des Hausratschutzes angerechnet.

Quelle: Mitteilung aus dem Hause Konzept & Marketing GmbH vom 16.07.2018

## Rhion: Kfz-Versicherung in nur 60 Sekunden zu berechnen

Zum 0.10.2018 erweitert die Rhion Versicherung AG das Geschäftsfeld Kfz-Versicherung. Der Angebotsprozess von „ONdrive“, der neuen Rhion Kfz-Versicherung, ist bislang einzigartig. Der Online-Tarifrechner frage nur ab, was wirklich wichtig ist. Als erster Kfz-Versicherer am deutschen Markt nutzt Rhion den Informationspool hinter der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), um die Angebotserstellung zu vereinfachen: Bei Eingabe der FIN werden die relevanten Fahrzeugdaten hochgeladen und die dafür vorgesehenen Felder belegt.

Die für ONdrive ausgewählten und über die FIN erkannten Fahrerassistenzsysteme wirken sich bei der Berechnung der Prämie automatisch vergünstigend aus. Und das ohne jeden Mehraufwand! Auf Wunsch erhält der Kunde mit der Antragsannahme und Policierung eine Wertermittlung für sein Fahrzeug als kostenlosen Zusatzservice.

ONdrive bietet mit den Tarifvarianten Standard, Plus und Premium ein Dreilini-Modell, mit dem unterschiedliche

Bedarfsanforderungen abgebildet werden können. Optionale Extras sind Fahrerschutz, Rabattschutz, Privat-Schuttbrief, „Hunde an Bord“ sowie eine Mehrwertdeckung.

Mit „Hund an Bord“ werden für einen oder mehrere Hunde im Falle eines Unfalls des versicherten Fahrzeugs Operations- und Behandlungskosten des verletzten Hundes pauschal bis zu 5.000 Euro übernommen. Das gilt auch für physikalische Therapien mit Wärme und Massage sowie für homöopathische Behandlungen durch einen Tierarzt. Zudem werden Kosten für die Tierpension für bis zu sieben Tage (max. 50 Euro pro Tag) ersetzt. Auch bei mehreren Hunden fällt Versicherungsbeitrag nur einmal an. Die Mehrwertdeckung ist eine Differenzdeckung zwischen Kaufpreis und Wiederbeschaffungswert bis maximal 7.000 Euro. Ab dem dritten Versicherungsjahr werden max. 30% des Wiederbeschaffungswertes erstattet.

Quelle: Pressemitteilung der Rhion-Versicherung AG vom 28.09.2018

## VHV: Beitragsanpassungen im Wohngebäudebestand und neue Hausratversicherung

Die VHV meldet eine tarifabhängige Anpassung von 4 bis 6 Prozent im Bestand bei den Wohngebäudetarifen mit einer Combined Ratio von über 100 Prozent. Von der Anpassung betroffen seien ca. 60 bis 70 Prozent des Bestandes. Eine Anpassung der Prämien im Neugeschäftstarif finde nicht statt. Maßgebliche Preistreiber sind Schäden durch den Sturm Anfang 2017 sowie eine hohe Zahl an Leitungswasserschäden, letztere bedingt durch die Bestandszusammensetzung.

Zur DKM werde ein neuer Hausrattarif vorgestellt, der im Dezember 2018 auf den Markt gebracht wird. Erste Informationen dazu gibt es am Mittwoch, 24.10.2018, in einem der Seminarräume.

Quelle: SHU-02 der Produktentwicklung Sach, Haftpflicht, Unfall der VHV vom 19.10.2018

## Jagdhaftpflichtversicherung

# Jagd-Risiken professionell absichern!

Ausgezeichnete INTER Jagdhaftpflicht

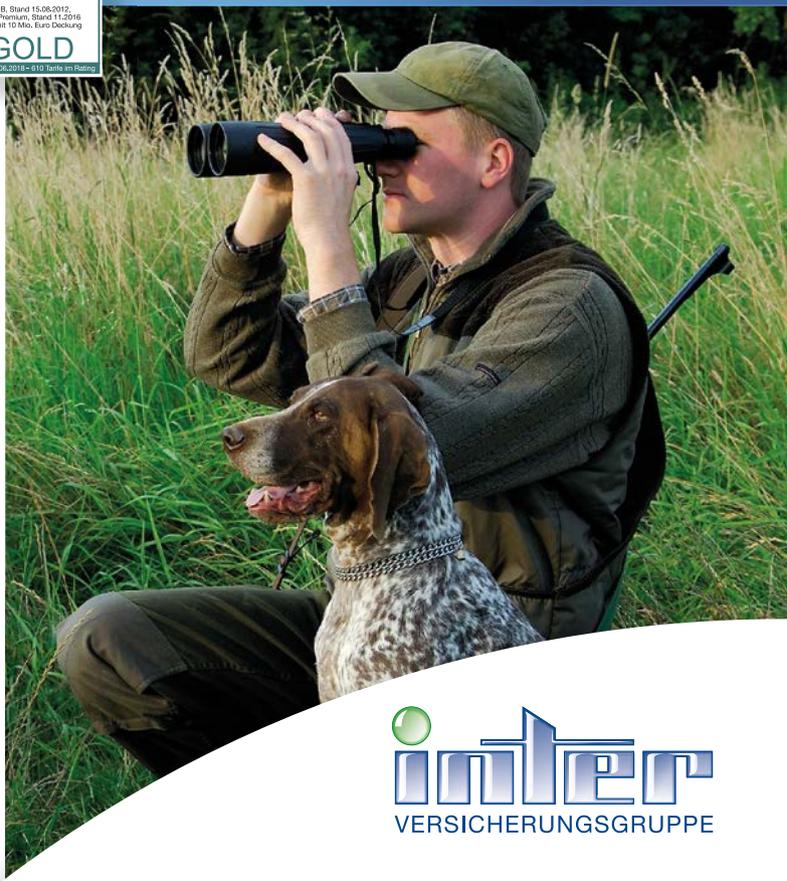
Verbesserte Leistungen in der Premiumvariante, u.a.:

- Schäden durch Jagdhunde, auch ungeprüfte
- Abhandenkommen fremder, gemieteter/geliehener Sachen, sowie Schlüsselverlust
- Schäden an geliehenen/gemieteten beweglichen Sachen
- Forderungsausfall
- Immer aktueller Versicherungsschutz durch Update-Klausel

Online abschließen: [www.inter.de/jaeger-online-abschluss](http://www.inter.de/jaeger-online-abschluss)

Wünschen Sie Informationen, sind wir gerne für Sie da.

**INTER Versicherungsgruppe · Jägerservice**  
Erzbergerstraße 9-15 · 68165 Mannheim  
Tel. 0621 427-3125 · Fax 0621 427-8701  
[jaegerservice@inter.de](mailto:jaegerservice@inter.de)



**inter**  
VERSICHERUNGSGRUPPE

**Im Text benannte Anbieter:** Ammerländer – Arbeitskreis Beratungsprozesse – Axa – ConceptIF – GDV – Die Haftpflichtkasse – HDI – Interloyd – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – KS Auxilia – LBN – maxPool – Rhion – VHV



## Teilweise Enthftung durch GDV-Garantie, mitunter Verweis auf nicht existente Empfehlungen

von Stephan Witte

Die meisten Makler betrachten die Musterbedingungen des GDV stillschweigend als Mindeststandard für den von Ihnen angebotenen Versicherungsschutz. Eine bedingungsseitige Garantie dieses Standards fehlt jedoch bei vielen Wettbewerbern. Damit stellt sich die berechnigte Frage, ob denn ein GDV-Standard auch ohne Garantie besteht und – falls nicht – welche Folgen eine fehlende Zusage hat.

Gemäß § 1 (1) VVG gilt unter anderem: „Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln.“ Gleiches gilt auch für den Versicherungsvermittler, der seine Kunden berät.

Wer einen Blick in die diversen Rechtskommentare zur Versicherungswirtschaft wirft, wird sehr schnell feststellen, dass die meisten Autoren diese Bedingungen maßgeblich vor dem Hintergrund der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV kommentieren. Mithin dürfte man diese als Maßstab für den zu erwartenden Versicherungsschutz ansehen können.

Ein Makler, der einen Tarif auch nur teilweise unter GDV-Standard vermittelt, sollte bei einem Rechtsstreit damit rechnen, erläutern zu müssen, weshalb er eine Versicherung vermittelt hat, die im schadenrelevanten Leistungspunkt nicht einmal dem Standard der unverbindlichen Musterbedingungen entspricht oder warum er den Kunden nicht zumindest auf vorhandene nachteilige Abweichungen hingewiesen hat.

In den Sparten Privat-, Tierhalter- und Jagdhaftpflicht, Hausrat, Wohngebäude sowie Unfallversicherung ist es ein Leichtes, leistungsstarke Tarife zu finden, die eine bedingungsseitige Garantie aussprechen, dass nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV abgewichen wird. Dies gilt nicht immer für alle Tarife eines Versicherers. Beispielsweise besteht eine GDV-Garantie bei der Haftpflichtkasse schon im Tarif Einfach Besser, also im Grundtarif, bei der Ammerländer hingegen nicht im Tarif Basic, sondern erst ab dem Tarif Economic. Teilweise wird ergänzend sogar eine Garantie hinsichtlich der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse benannt, diese etwa bei der Ammerländer erst ab dem Tarif Classic, nicht jedoch in den Tarifen Basic und Economic.

### Mit welchen Überraschungen sollten Makler rechnen?

#### • Abweichungen bei Windgeschwindigkeiten

Gemäß aktueller Musterbedingungen des GDV gilt als Sturm eine Windstärke von mindestens 8 oder mindestens 62 km/h. Einzelne Wettbewerber sehen hier die Sturmdefinition erst ab 63 km/h als erfüllt an.

#### • Definition von Wertsachen

Mitunter werden Telefonkarten, Taschen- und Armbanduhren, Uhrensammlungen oder auch sonstige Sammlungen ausnahmslos als Wertsachen gewertet. Das bedeutet, dass dann auch die Sublimits für Wertsachen Anwendung finden. Nach den Musterbedingungen des GDV zählen etwa Uhren nur

ausnahmsweise als Wertsachen, in der Regel nur dann, wenn sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder über 100 Jahre alt sind. Telefonkarten oder Sammlungen werden ebenfalls nicht generell als Wertsachen eingestuft. Hier würde sich dann im Schadenfall auch die Frage stellen, wie eine IDD-konforme Definition von Sammlungen aussehen könnte. Sind etwa zehn Messer und Gabeln bereits eine Sammlung oder gilt dies nur für teure Sachen, z.B. mindestens zehn Rolex-Uhren? Was ist mit einer Sammlung von 100 CDs, LPs oder Büchern? Soll dies eine Sammlung sein, deren Wert unter das Sublimit für Wertsachen fällt?

#### • Flurschäden und Pferderennen

Ältere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflicht sahen einen Ausschluss für Flurschäden durch Weidevieh sowie für Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen vor. Noch immer gibt es Tarife am Markt, die hier keine Aktualisierung auf die aktuellen Musterbedingungen des GDV vorgenommen haben.

#### • Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte

Einige Versicherer erweitern scheinbar ihren Versicherungsschutz, indem sie Versicherungsschutz auch bei Einbruch oder Raub durch Hausangestellte bieten. Die Entschädigung in so einem Fall ist dann gegebenenfalls noch auf einen Betrag von beispielsweise 250 oder 300 Euro begrenzt. Nach den Musterbedingungen des GDV besteht jedoch keine Einschränkung, wonach ein Einbruch oder Raub nur durch nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen erfolgen darf. Vielmehr sind ausgeschlossen Vorsatz des Versicherungsnehmers und

seines Repräsentanten. Der Versicherungsnehmer dürfte aber kaum zuvor eingewilligt haben, dass in sein Eigentum eingebrochen wird und dabei gegebenenfalls Schäden an seinen Türen und / oder Fenstern entstehen oder dass Hausangestellte sich unberechtigt Nachschlüssel anfertigen, um damit in seine Wohnung einzubrechen.

### • Erhöhte Nachweispflichten für Wertsachen

Die Ammerländer verlangt von ihren Kunden, dass bei gestohlenen Wertsachen ab einem Wert von 1.000 Euro entsprechende Nachweise beizubringen seien. Eine vergleichbare Obliegenheit sehen die Musterbedingungen des GDV zur Hausratversicherung nicht vor. Eine Heilung ist hier nicht möglich, da sich die bedingungsseitige GDV-Garantie des Versicherers nur auf die Allgemeinen Hausratbedingungen bezieht, die hier relevante Abweichung jedoch Teil der besonderen Bedingungen ist.

In allen diesen Fällen gilt: sieht der Tarif eine bedingungsseitige GDV-Garantie vor, sollte geprüft werden, ob diese so gestaltet ist, dass eine Heilung der benannten Einschränkungen möglich ist. Das heißt: können für einen Versicherten negative Abweichungen gegenüber den unverbindlichen Musterbedingungen durch Verweis auf eine GDV-Garantie zu dessen Vorteil ignoriert und durch die GDV-Regelung ersetzt werden.

### Was können die Folgen einer fehlenden GDV-Garantie sein?

Wie oben beispielhaft dargestellt, weichen Versicherer immer wieder – ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt – zu Lasten des Versicherungsnehmers, bedingungsseitig von den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV ab. Mitunter betrifft dies scheinbare Erweiterungen des Versicherungsschutzes, die de facto aber einer Schlechterstellung entsprechen. Es lohnt sich also, vom Versicherer eine schriftliche Bestätigung einzufordern, dass dieser nicht zu Lasten der Versicherten von den GDV-Standards abweichen wird.

Für Makler dürfte eine umfassende Einzelproduktprüfung aller neuen Produkte im Hinblick auf mögliche Abweichungen der unverbindlichen GDV-Musterbedin-

gungen faktisch weder möglich noch wirtschaftlich sinnvoll, eine eingehende juristische Prüfung hingegen weder angemessen noch finanzierbar sein.

Damit bleibt Maklern eigentlich nur, eine Garantiezusage von den Versicherern abzufordern, um ein Mindestmaß an Haftungssicherheit zu erlangen. Natürlich wird es sie nicht immer davor schützen, mögliche Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren. Wenigstens aber besteht die Chance, etwaige Schlechterstellungen im Kundeninteresse zurückzuweisen und damit dem Auftrag, als Sachwalter des Kunden aufzutreten, gerecht zu werden.

Zu beachten ist, dass manche Einschränkungen bei der Versicherung privater Haftpflichtrisiken unwichtig erscheinen können, dann jedoch über die Forderungsausfalldeckung erneut praktische Relevanz entfalten können.

Schließt etwa ein Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung den Versicherungsschutz für benannte „Kampfhunde“ aus, so gilt dies auch dann, wenn der Versicherte von dem „Kampfhund“ eines Dritten gebissen wird und dieser Dritte über keinen geeigneten Versicherungsschutz sowie kein Vermögen verfügt.

### Worin unterscheiden sich die einzelnen GDV-Garantien?

Je nach Anbieter ist eine mögliche GDV-Garantie sehr unterschiedlich gestaltet:

- 1) Garantiert wird ein konkreter, teilweise auch veralteter, Bedingungsstand (z.B. die VGB 2008)
- 2) Garantiert werden die bei Antragsstellung geltenden Musterbedingungen des GDV
- 3) Garantiert werden die Musterbedingungen des GDV, die zu einem bestimmten Stichtag Geltung haben

Positiv garantieren einige Versicherer, dass zukünftige Verbesserungen der Musterbedingungen Geltung haben. Verbesserungen können sich auch aus den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse ergeben.

Andere garantieren hingegen negativ einen Bedingungsstand, der gar nicht existiert,

so zum Beispiel die GDV-Musterbedingungen zur Privathaftpflicht mit Stand 01.01.2013 oder die empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2011. Es gibt jedoch dazu passend nur die GDV-Musterbedingungen vom 13.04.2011 sowie die Arbeitskreis-Standards mit Stand 17.02.2010. Es gibt sogar Anbieter, die die nicht existenten Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Sparte Jagdhaftpflicht empfehlen. Solche Empfehlungen sind bestenfalls irreführend, dürften aber in jedem Fall gegen das Transparenzgebot gemäß IDD verstoßen.

Darüber hinaus kann es natürlich einzelvertragliche GDV-Garantien geben, deren Ausgestaltung dem einzelnen Makler überlassen sein dürfte. Sieht also ein im Grunde leistungsstarkes Bedingungsnetzwerk keine GDV-Garantie vor, so könnte ein Makler mit dem Versicherer vereinbaren, dass hier die entsprechende Garantieerklärung eines Wettbewerbers Bestandteil des zu schließenden Vertrages wird.

Es liegt nahe, dass eine bedingungsseitige Garantie von nicht existenten GDV-Garantien als IDD-Verstoß anzusehen ist, in jedem Fall aber eine Bindungswirkung wegen ansonsten bewusster Irreführung entfalten dürfte. Im Sinne der Maklerhaftung empfiehlt es sich, Ihren Anbieter anzuschreiben, wie genau die konkrete Garantiezusage auszulegen sein soll.

### Welchen Wert haben Garantien, die nicht bedingungsseitig verankert sind?

Nicht alle Versicherer bieten Garantien zum GDV- oder Arbeitskreis-Beratungsprozesse-Standard bedingungsseitig. Beispielsweise warb der Rechtsschutzversicherer KS Auxilia auf ihrer Homepage noch bis vor wenigen Tagen mit folgendem:

*„Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Leistungsstärke bestätigt  
Nach einer umfangreichen Prüfung hat der Arbeitskreis auch für die aktuelle Tarifgeneration bestätigt, dass die Produkte der AUXILIA alle festgelegten Standards erfüllen.“*

*Quelle: Seitenaufruf vom 18.09.2018*

Garantiezusagen ausgewählter Hausratversicherer

Anbieter	Tarif	GDV-Garantie	Garantie auch für zukünftige GDV-Standards	Arbeitskreis-Garantie
Ammerländer	Excellent-Schutz, Stand 02.2018	aktueller Stand, aber nur bezogen auf die allgemeinen Bedingungen zum Vertrag	aktueller Stand, aber nur bezogen auf die allgemeinen Bedingungen zum Vertrag	Nein
Axa	BOXflex, Stand 09.2016	Nein	Nicht zutreffend	Nein
ConceptIF	Complete Best Advice, Stand 09.2016, Version 05.2018	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 17.02.2010
Die Haftpflichtkasse	Einfach Komplett, Stand 06.2018	aktueller Stand	Ja	Nein
HDI	Hausrat Premium, Stand 04.2017	aktueller Stand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles	Ja	Nein
Interloyd	Classic Eurosecure-Plus, Stand 05.2018	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 02.2010
Interloyd	Infinitus, Stand 05.2018	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 02.2010
InterRisk*	XXL, Stand 12.2016	Stichtag 01.01.2013 (d.h. VHB 2010 mit Stand 01.01.2013)	Nein	Stand 02.2011 (Empfehlung mit diesem Stand nicht existent)
Janitos	Best Selection, Stand 07.2017	aktueller Stand <b>bei Vertragsabschluss</b>	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 06.01.2016
Konzept & Marketing	allsafe home, Stand 05.2015, Version 1.01	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	aktueller Stand
Konzept & Marketing	allsafe casa, Stand 05.2016, Version 1.04	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	aktueller Stand
LBN	Besser+, Stand 05.2018	aktueller Stand	Ja	Nein
maxPool	max-Hausrat Premium Leistungsschutz, Stand 01.2018	VHB 2008	Nein	Stand 16.02.2011 (Empfehlung mit diesem Stand nicht existent)
maxPool	max-Hausrat Premium Leistungsschutz, Stand 10.2018	aktueller Stand	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 08.08.2018
Rhion	Premium, Stand 04.2016	VHB 2010, Stand 01.01.2013	Ja (ergibt sich aus Arbeitskreis-Garantie)	Stand 06.01.2016
VHV	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 04.2015	VHB 2010	Nein	Stand 11.03.2008 (Empfehlung mit diesem Stand nicht existent)

\* eine Korrektur auf den Stichtag 01.01.2013 (GDV) bzw. 02.2010 (Arbeitskreis) ist für 10.2018 zugesichert

Interessant ist, dass es zu diesem Stichtag bereits nur noch den Arbeitskreis Beratungsprozesse und nicht mehr den Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation gab. Daraus ergibt sich, dass bestenfalls mit einer „Bestätigung“ geworben wird, die sich auf ein Bedingungsmerk der Jahre 2004 bis 2008 beziehen muss. Hier stellt sich die berechnete Frage, ob es sich hierbei um irreführende Werbung gemäß dem durch die IDD geltenden Transparenzgebot handeln dürfte.

Auf schriftliche Anfrage gab der Rechtsschutzversicherer während des Chats zu

einer Onlinepräsentation vom 18.09.2018 mit mehr als 200 Teilnehmern, in der ebenfalls mit dieser „Bestätigung“ des Arbeitskreises geworben wurde, folgende Stellungnahme ab:

„Die Bestätigung, dass wir die GDV-Standards erfüllen, haben wir vom Arbeitskreis Beratungsdokumentation bereits seit einigen Jahren. Wir haben es aber nicht in den Bedingungen festgeschrieben. Wir nehmen das Thema auf und überlegen, dies in einer der kommenden Tarifgeneration entsprechend zu lösen oder eine Garantie auszusprechen.“

Darauf angesprochen äußert sich der Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Mail vom 21.09.2018 entgegen der Aussage der KS Auxilia so, dass es sich so verhalte, dass die Produkthanbieter abweichend dem Arbeitskreis gegenüber betätigen

„dass ein Produkt den Mindeststandards des Arbeitskreises entspricht. Natürlich schauen wir uns das an und besprechen Differenzen mit den Versicherern. Wenn uns dann letztendlich ein VU betätigt, dass sie nach den Mindeststandards des Arbeitskreises verfahren, gehen wir davon aus, dass

*sie auch entsprechend regulieren. Bislang ist uns kein Fall bekannt, in dem davon abgewichen wurde.“*

Die Aussage der KS Auxilia und die des Arbeitskreises widersprechen sich somit grundlegend und schließen sich gegenseitig aus. Außerdem stellt sich die Frage, ob die KS Auxilia oder der Arbeitskreis das Bedingungsnetzwerk der KS Auxilia überhaupt hinsichtlich der eigenen Standards überprüft haben und wie es sein kann, dass die KS Auxilia im September 2018 mit Garantien aus der Vergangenheit werben kann.

Ein Teil der aktuellen Arbeitskreis-Garantie mit Stand 27.12.2017 lautet wie folgt:

*„Die vom Versicherer verwendeten Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Rechtsschutzversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) veröffentlichten „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB 2008 oder jünger)“ sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GdV veröffentlichten Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.“*

Bereits am 28.12.2006 galt sinngemäß beim Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation eine Garantie, dass zukünftig neu vom GDV veröffentlichte Musterbedingungen zum Vorteil des Kunden Geltung haben sollen. Das aktuelle Bedingungsnetzwerk der KS Auxilia erfüllt diesen Standard jedoch nicht:

Beispielsweise ist im Tarif AUXILIA ARB /2016, Stand 01.01.2016 gemäß § 3 Nr. 1 a) ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Staatsbankrott. Einen entspre-

chenden Ausschluss gibt es nicht nach Ziffer 3.2.1 der ARB 2012 mit Stand 04.2018 der Musterbedingungen des GDV. Auch ein Ausschluss für Fracking (§ 3 Nr. 1 c) bb)) gibt es bei der KS Auxilia, nicht jedoch beim GDV. Ziffer 3.2.1 der Musterbedingungen des GDV sieht einen Ausschluss für jede Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit „Nuklearschäden und genetischen Schäden“ vor. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung“ vor, die KS Auxilia sieht jedoch deutlich weitergehend nach § 3 Nr. 1 b) einen Ausschluss für „Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetische Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;“ vor.

Da das Bedingungsnetzwerk der KS Auxilia weder eine GDV-Garantie zu einem Stichtag noch für zukünftige Änderungen vorsieht, ist eine Heilung der benannten Punkte nicht möglich und eine Einhaltung der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse auch technisch nicht möglich.

### KS Auxilia räumt eigene Fehler ein

Wer also als Vermittler damit werben sollte, dass der Versicherungsschutz mindestens die Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt, sollte prüfen, ob es hierzu eine bedingungsseitige Klarstellung gibt, was nicht der Fall ist, und ob die Garantie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses inhaltlich auch zutrifft. Hier stellt sich die berechnete Frage, ob die Bewerbung mit einer inhaltlich nicht zutreffenden Bestätigung über die Einhaltung der Empfehlungen des Arbeitskreises nicht sowohl einen IDD-Verstoß, einen Wettbewerbsverstoß als auch eine massive Maklerhaftung darstellen dürfte.

Mit Mail vom 02.10.2018 hat die KS Auxilia auf die Hinweise von „Risiko & Vorsorge“ reagiert und sich wie folgt geäußert:

*„Für die Tarifgenerationen 2008 und 2012 haben wir die Zusage des Arbeitskreises Beratungsprozesse (damalig noch unter einem anderen Namen) erhalten. Für die aktuelle Tarifgeneration erfolgte aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen keine Prüfung durch*

*den Arbeitskreis. Wir haben intern diskutiert, ob wir dies noch nachholen sollen. Da wir demnächst einen neuen Tarif einführen werden, haben wir uns dazu entschlossen, den Prozess für die jetzige Tarifgeneration nicht neu anzustoßen.*

*Wir werden mit dem Siegel ab sofort nicht weiter werben. Von unserer Webseite haben wir das Siegel und den Text bereits entfernt. Wir werden das Siegel auch nicht mehr in Präsentationen und Unterlagen nutzen.*

*Es war nie unserem Interesse, Irritationen oder falsche Vorstellungen bei unseren Geschäftspartnern hervorzurufen – das ist nicht der Stil unseres Hauses. Insofern sind wir Ihnen auch für Ihre Hinweise dankbar.“*

### VHV: Arbeitskreis-Garantie Hausrat, Stand 11.03.2008

2008 gab es noch keinen Arbeitskreis Beratungsprozesse, sondern den Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation. Der von der VHV benannte Stand 11.03.2008 ist in dieser Form nicht existent, da es weder diesen Stand gibt, noch damals die Bezeichnung Arbeitskreis Beratungsprozesse gab. Die VHV räumt ein, dass man es bei der Produktüberarbeitung im Jahre 2015 leider versäumt habe, dass Datum der Arbeitskreisempfehlung auf den damals aktuellen Stand (05.12.2013) zu ändern. „Die Stand-Abweichung zwischen diesem hinterlegten Dokument und den Versicherungsbedingungen ist leider weder uns noch einem unsere Vertriebspartner und Kunden bisher aufgefallen.“ Die VHV erklärt hierzu verbindlich gegenüber „Risiko & Vorsorge“, „dass wir mit dem aktuellen Produkt mindestens die Arbeitskreisempfehlungen aus 2013 erfüllen. Da wir in Kürze mit einem neuen Produkt live gehen, werden wir zukünftig die jetzt aktuellen Empfehlungen (Stand 8.8.2018) erfüllen und in den Versicherungsbedingungen angeben. Aufgrund unseres Leistungsupdates gilt das dann auch für den Bestand. Auf eine zusätzliche Information an Vertrieb und Kunden verzichten wir deshalb. Mit dem neuen Produkt werden wir dann natürlich auch eine Garantie auf die aktuellsten GDV-Musterbedingungen haben.“

**InterRisk und maxPool: Arbeitskreis-Garantie Hausrat Stand 02.2011**

**maxPool mit zeitnahen Korrekturen, Korrekturen bei InterRisk zugesagt**

Am 29.08.2011 gab es schon den Arbeitskreis Beratungsprozesse als Nachfolger des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation. Die damalige Homepage mit den damaligen Empfehlungen findet sich unter <https://web.archive.org/web/20110907051630/http://www.beratungsprozesse.de:80/ergebnis/risikoanalysen/privat-komposit/hausrat.php>. Dort wird ein Stand 17.02.2010 benannt, der auch dem Inhalt des Downloads entspricht. Der von der InterRisk benannte Stand 02.2011 bzw. von maxPool benannte Stand

16.02.2011 hat also zu keinem Zeitpunkt existiert.

MaxPool hat am 14.09.2018 bestätigt, dass man wegen der Unstimmigkeiten mit dem Risikoträger sprechen werde und „Risiko & Vorsorge“ am 02.10.2018 aktualisierte Bedingungen mit dem Stand 10.2018 zur Verfügung gestellt.

Die InterRisk räumt ein, dass es sich bei der eigenen Arbeitskreis-Garantie um einen Druckfehler gehandelt habe. Tatsächlich gelte die Garantie für die Mindeststandards vom Februar 2010. Weiter heißt es in der Mail vom 21.09.2018 wie folgt: „Weshalb bisher keine Korrektur

erfolgte, ist nicht nachvollziehbar. Sie ist aber eingeleitet und wird in der kommenden Woche umgesetzt und im nächsten Update unserer Tarif-Software enthalten sein.

Selbstverständlich erfüllen wir unser Garantieverprechen, die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 zu erfüllen.“

Zwischenzeitlich liegt „Risiko & Vorsorge“ ein Muster des geänderten pdf zu den B01 mit einer Gültigkeit ab 10.2018 und einem Stand 10.2018 vor. Dieses soll noch im Oktober 2010 online verfügbar sein.

**Welche Arbeitskreis-Garantien zur Hausratversicherung existieren?**

Der Initiativkreis deutscher Versicherungsmakler GbR (IDVM) ist besser bekannt unter seinem Namen „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ bzw. bis 2010 „Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation“.

Seit 2004 wurden wiederholt Empfehlungen herausgegeben, wie die Mindeststandards zur Vermittlung einer Hausratversicherung gestaltet sein sollten.

2004 und 2005 wurden jeweils eine Kunden- und eine Maklerversion herausgegeben, wobei die ersten Versionen als Mindeststandard lediglich die Einhaltung der damaligen GDV-Standards empfahlen. Erst mit der Empfehlung vom 11.10.2006 wurden weitergehende Empfehlungen abgegeben und festgelegt, dass auch zukünftige GDV-Standards von der Empfehlung erfasst sein sollen. Nach dem Wortlaut der Bedingungen liest sich die aktuelle Arbeitskreis-Garantie so, dass – gleichzeitig! - nicht zum Nachteil des Kunden sowohl von u.a. den VHV 2008 und VHB 2010 als auch den aktuellsten Musterbedingungen des GDV abgewichen werden darf. Da diese Lesart bei dem Bemühen um Verständnis auch nach Meinung anderer Marktteilnehmer möglich ist, könnte die Garantie von einem um Verständnis bemühten Verbraucher auch so ausgelegt werden. Der Arbeitskreis selbst möchte dies jedoch anders verstanden wissen: „Dies ist allerdings nicht so zu verstehen,

dass sich bei jeder Neufassung der Musterbedingungen die Mindeststandards nur noch auf diese beziehen, sondern dahingehend, dass, falls der GdV neue Musterbedingungen herausgibt (die naturgemäß vom Arbeitskreis noch nicht explizit benannt sein können) und ein Versicherer diese als Basis für seine eigenen Bedingungen nimmt, die Mindeststandards erfüllt sind, wenn es keine negativen Abweichungen im Verhältnis zu diesen neuen Musterbedingungen gibt.

[...] Wenn also ein Versicherer behauptet, die Mindeststandards zu erfüllen, ist diese Behauptung korrekt, wenn er in seinem Bedingungsmerk keine negativen Abweichungen zu den als Referenz

angegebenen Musterbedingungsversionen des GdV hat und diese in den Risikoanalysen noch als zulässig aufgeführt sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, wäre die Behauptung, ein Bedingungsmerk erfülle die Mindeststandards, objektiv falsch und ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Wenn ein Versicherer dagegen verspricht, sich bei der Regulierung nach den Mindeststandards zu richten, ist dagegen streng genommen nichts einzuwenden, wenn er es denn tatsächlich auch tut. Dieser Fall wäre vergleichbar mit „Bestleistungs“-Bausteinen. Auch hier wird ggf. reguliert, obwohl die eigenen Bedingungen das so nicht vorsehen.“

**Folgende Stände der Empfehlung wurden bislang veröffentlicht:**

Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation	Arbeitskreis Beratungsprozesse
22.11.2004	17.02.2010
02.03.2005	05.12.2013
23.09.2005	16.01.2015
11.10.2006	05.05.2015
18.12.2006	28.09.2015
28.12.2006	06.01.2016
11.03.2008	17.12.2017
	08.08.2018

**Im Text benannte Anbieter:** Alte Leipziger – Ammerländer – Die Haftpflichtkasse – GDV – Interlloyd – Janitos – LBN – maxPool – Medien-Versicherung – NV-Versicherung

Nicht alle Versicherer bieten Leistungen nach GDV-Standard

## Besteht Versicherungsschutz bei Einbruch über nicht versicherte Räume?

Von Stephan Witte

Legt man die aktuellen Musterbedingungen des GDV zur Hausratversicherung zugrunde (VHB 2016 – Quadratmetermodell, Stand 26.05.2017), so ist wesentliche Voraussetzung für einen versicherten Einbruchdiebstahl, dass versicherte Sachen (A7) innerhalb des Versicherungsortes (A 10) gestohlen werden. Eine der Voraussetzungen für einen versicherten Einbruchdiebstahl ist wie folgt definiert:

*„A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes  
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.“*

Das bedeutet, dass zwar die versicherten Sachen sich innerhalb des Versicherungsortes, also maßgeblich der versicherten Wohnung, befinden müssen, nicht jedoch, dass der Täter über den Versicherungsort in die versicherte Wohnung eingedrungen ist.<sup>1</sup> Zudem besteht der Versicherungsschutz auch im Rahmen der Außenversicherung, wo etwa das vom Versicherungsnehmer bewohnte Hotel- oder Gästezimmer unschwer mit dem Versicherungsort nach Ziffer A 10 identisch sein dürfte.

Einige Versicherer schreiben in ihre Bedingungen eine scheinbare Erweiterung des Versicherungsortes, wonach Einbruchdiebstahl auch über nicht versicherte Räume versichert sein soll. Dies ist bezogen auf die aktuellen VHB 2016 also tatsächlich keine Besser-, sondern lediglich eine Klarstellung.

Anders gestaltet es sich bei Versicherern, deren Verträgen noch die VHB 84 zugrunde liegen. Hier heißt es in § 10 Ziffer 3 abweichend wie folgt:

*„3. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub oder durch Vandalismus nach einem Einbruch müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 oder § 6 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.“<sup>2</sup>*

Leider werden einige Vermittler nicht nur durch scheinbare Besserstellungen in einzelnen Bedingungswerken, sondern auch durch „Fachinformationen“ aus dem Haus eines Versicherers aufs Glatt Eis geführt. So schrieb etwa die Haftpflichtkasse Darmstadt in ihrem „Hausrat-Lexikon“ mit Stand 04.2010 (Seite 10) irreführend folgendes:

*„Einbruch über nicht versicherte Räume  
Ein versicherter Einbruch setzt voraus, dass der Täter direkt in die versicherte Wohnung einbricht. Sollte er jedoch in einen nicht versicherten Raum einbrechen und dann ungehindert in die versicherte Wohnung (> Versicherungsort) gelangen, ist die bedingungsgemäße Voraussetzung für > Diebstahl – Einbruchdiebstahl nicht gegeben. Als „Außengrenze“ wird das Gebäude insgesamt angesehen.“*

**Geschäftsinhaltsversicherung definiert Einbruchdiebstahl abweichend**  
Ähnliches wie in den VHB 84 gilt nach den aktuellen AERB 2010 (Version 01.04.2014) für das Einbruchdiebstahlrisiko in der Geschäftsinhaltsversicherung / Gewerbesachversicherung. Hier heißt es in Abschnitt A § 1 Ziffer 6 a) wie folgt:

*„6. Ereignisort*

*a) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.“*

Hier ist also tatsächlich kein automatischer Versicherungsschutz bei Einbruch über nicht versicherte Räume gegeben. Vielmehr kommt es darauf an, welche Regelungen die mit dem Versicherer ausgehandelten Bedingungen vorsehen. In der Praxis hat diese Unterscheidung zwischen den Leistungsvoraussetzungen in dem Hausrat- im Unterschied zur Geschäftsinhaltsversicherung erhebliche Auswirkungen.

Angenommen, die Privat- und die Geschäftswohnung Ihres Kunden gehen direkt ineinander über. Erfolgt nun ein Einbruch durch die Gewerberäume in die private Wohnung bestünde Versicherungsschutz für die Folgen des Einbruchdiebstahls innerhalb der versicherten Wohnung, würde der Einbrecher jedoch zunächst in die Privatwohnung eindringen und dann von dort ohne weitere Umstände in den gewerblich genutzten Bereich eindringen, bestünde für den dort erfolgenden Einbruchsschaden kein Versicherungsschutz.

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch § 7 Rn 68 bei Stefan Schneider in „Münchener Anwalts Handbuch. Versicherungsrecht.“ Hg. von Knut Höra, 4. Auflage, 2017, C.H. Beck

<sup>2</sup> Siehe Prölss/Martin/Knappmann, 27. Aufl. 2004, VHB84 10 unter [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FProeIssVVGKO\\_27%2FVHB84%2Fcont%2FProelssVVGKO%2EVHB84%2EP10%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FProeIssVVGKO_27%2FVHB84%2Fcont%2FProelssVVGKO%2EVHB84%2EP10%2Ehtm)



### Hausratversicherer mit scheinbarer Besserstellung, indem der Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume ausdrücklich mitversichert ist

**Alte Leipziger** (compact, Stand 10.2016; classic, Stand 10.2016; comfort, Stand 10.2016)

In allen Tarifen eine Klarstellung über die Mitversicherung im Rahmen der in die Bedingungen integrierten Leistungsübersicht.

**Ammerländer** (Comfort-Schutz, Stand 02.2018: nur bis 5% der Versicherungssumme; Exklusiv-Schutz, Stand 02.2018; Excellent-Schutz, Stand 02.2018). Keine ausdrückliche Mitversicherung im Basic-Schutz, Stand 02.2018 und im Economic-Schutz, Stand 02.2018. Bis auf den Tarif Basic sehen alle Tarife eine eingeschränkte GDV-Garantie vor (nur bezogen auf die VHB zum Vertrag, nicht jedoch bezogen auf die besonderen Bedingungen der einzelnen Tarife), so dass die Einschränkung im Comfort-Schutz ein klarer Verstoß gegen die bedingungsseitige Garantie wäre. Die VHB 2014 zum Vertrag sehen keine Einschränkungen bei Diebstahl über nicht versicherte Räume vor, so dass eine Klarstellung in nur einem Teil der Tarife ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß IDD sein dürfte. Die Leistungsübersicht des Versicherers „Unsere Produkte im Vergleich“ suggeriert irreführend eine fehlende Mitversicherung in den Tarifen Basic und Economic.

**Die Haftpflichtkasse** (Hausrat Einfach Besser, Stand 06.2018; Einfach Komplett, Stand 06.2018)

Alle Tarife sehen eine aktive Klarstellung des Versicherungsschutzes vor, so dass hier eine positive Klarstellung zu Gunsten der Versicherten besteht.

**Interlloyd** (Hausratversicherung Classic Eurosecure-Plus, Stand 08.2013; Hausratversicherung Infinitus, Stand 08.2013; Hausratversicherung Classic, Stand 08.2013; Hausratversicherung Protect-Plus, Stand 08.2013; jeweils in der Fassung 05.2018)

Alle Tarife sehen eine aktive Klarstellung des Versicherungsschutzes vor, so dass hier eine positive Klarstellung zu Gunsten der Versicherten besteht.

**Janitos** (Basic 2017, Stand 07.2017; Balance 2017, Stand 07.2017; Best Selection, Stand 07.2017)

Alle Tarife sehen eine aktive Klarstellung des Versicherungsschutzes vor, so dass hier eine positive Klarstellung zu Gunsten der Versicherten besteht.

**LBN** (LBN-Gut, Stand 07.2018; LBN-Besser, Stand 07.2018; LBN Besser+, Stand 07.2018)

Alle Tarife sehen eine aktive Klarstellung des Versicherungsschutzes vor, so dass hier eine positive Klarstellung zu Gunsten der Versicherten besteht.

**maxPool mit Risikoträger Medien-Versicherung** (max-Hausrat Plus, Stand 01.2018 und 10.2018, max-Hausrat Premium Leistungsschutz, Stand 01.2018 und 10.2018; keine ausdrückliche Mitversicherung jedoch im Tarif max-Hausrat, Stand 04.2014. Alle Tarife sehen eine GDV-Garantie vor. Die VHB 2008 zum Vertrag sehen keine Einschränkungen bei Diebstahl über nicht versicherte Räume vor, so dass eine Klarstellung in nur einem Teil der Tarife ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß IDD sein dürfte.

**NV-Versicherungen** (NV Hausratmax. 6.0, Stand 02.2018: nur bis 10.000 Euro; NV HausratPremium 6.0, Stand 02/2018). Keine ausdrückliche Mitversicherung im Tarif NV HausratSpar 6.0, ohne dass die VHB 2014 zum Vertrag eine Einschränkung vorsehen würden und trotz bedingungsseitiger GDV-Garantie auch für diesen Tarif)

Alle Tarife sehen eine GDV-Garantie vor. Die VHB 2014 zum Vertrag sehen keine Einschränkungen bei Diebstahl über nicht versicherte Räume vor, so dass eine Klarstellung in nur einem Teil der Tarife ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß IDD sein dürfte und die Einschränkung im Tarif NV Hausratmax. 6.0 einen klaren Verstoß gegen die bedingungsseitige GDV-Garantie darstellen dürfte.

**Im Text benannte Anbieter:** Axa – Barmenia – Condor – CosmosDirekt – Debeka – degenia – Domcura – Generali – HDI – HUK-Coburg – InterRisk – Konzept & Marketing – LVM – maxPool, uniVersa – VHV – WGV

## Versicherungsschutz bei Schäden durch Rauch und Ruß?

von Stephan Witte

Der Markt bietet hierfür verschiedene Varianten der Absicherung. Sofern Versicherungsschutz allein gemäß den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV besteht, sind nur Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß versichert, nicht jedoch Schäden unmittelbar durch Rauch oder Ruß.

Ein solcher Schaden unmittelbar durch Rauch und Ruß könnte etwa eintreten, wenn ein Braten auf dem Herd vergessen wird, die Flüssigkeit bereits restlos verdampft ist und es als Folge zu einem schmierigen Film aus Rauch und Ruß in der Küche kommt. Ebenfalls nicht nach den Musterbedingungen mitversichert wäre der Fall, wenn es zwar eine Stichflamme gab, diese aber außerhalb des



Topfes keine brennbaren Gegenstände erfassen konnte (siehe z.B. OLG Hamm, Urteil vom 15.10.2014, Az. 20 W 28/14).

Viele Versicherer bieten eine Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung für Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austreten. Mitunter ist diese Erweiterung auf nur einen gewissen Betrag oder Prozentsatz der Versicherungssumme beschränkt. Positiv ist eine teilweise Erweiterung auch auf Schäden durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen oder auf Schäden durch Rauch und Ruß von Anlagen in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes.

Unüblich ist eine Einschränkung des Versicherungsschutzes dahingehend,

dass Versicherungsschutz nur für Rauch- und Rußschäden aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück besteht, wenn ein Defekt an der Anlage zu diesem Schaden geführt hat.

Standardmäßig ist die dauerhafte Einwirkung von Schäden durch Rauch und Ruß ausgeschlossen. Allmählichkeitsschäden sind regelmäßig nicht ausdrücklich, sondern nur aus der konkreten Formulierung (z.B. plötzliche Zerstörung oder Beschädigung) her ausgeschlossen.

Eher deklaratorischen Charakter haben Einschränkungen, wonach Schäden durch „Fogging“ (Schwarzstaub) ausgeschlossen sind. Die Ursachen von Schwarzstaub sind umstritten und können demnach im Einzelfall, aber nichts ausnahmslos, als ausgeschlossener Schaden durch dauerhafte Einwirkung betrachtet werden. Eine Gleichsetzung

von Schäden durch Fogging mit Schäden durch Rauch und / oder Ruß erscheint daher als zumindest zweifelhaft. Einige Versicherer sehen eine Mitversicherung von Schäden nur durch Rauch oder Ruß vor, auch wenn Leistungsübersichten oder Überschriften in den Bedingungenwerken im Einzelfall etwas Abweichendes suggerieren sollten.

Die beigefügte Tabelle zeigt exemplarische Unterschiede am Beispiel der Wohngebäudeversicherung.

Nicht immer sind jedoch die Leistungen der einzelnen Anbieter in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung identisch. Beispielhaft seien hier die Hausrattarife der Barmenia benannt: (siehe Tabelle auf Seite 16). Insgesamt zeigen sich gerade im Tarif Premium deutlich weitergehende Leistungen als in der Wohngebäudeversicherung des gleichen Unternehmens.

Schäden durch Rauch und Ruß in der Wohngebäudeversicherung											
Anbieter	Tarif	Mitversicherung von Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Feuerungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück auch ohne, dass ein Defekt die Ursache ist	Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen, auch wenn diese in unmittelbarer Umgebung des Versorgungsortes liegen	Mitversicherung auch sonstiger Schäden unmittelbar durch Rauch oder Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Rauch- und Rußschäden infolge Fogging / Schwarzstaub
Axa	BOXflex, Stand 09.2016	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung
Axa	BOXflex mit Baustein Premium, Stand 09.2016	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Keine Klarstellung
Barmenia	Top-Schutz, Stand 01.02.2016	Ja	10.000 €	10.000 €	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung
Condor	Condor Privatschutz, Stand 01.2018	Ja	nur durch Fehlfunktion einer Feuerstelle	nur durch Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Keine Klarstellung
Cosmos Direkt	VGB und EW, Stand 11.2012	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung
Debeka	Comfort, Stand 01.07.2017	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung

Schäden durch Rauch und Ruß in der Wohngebäudeversicherung												
Anbieter	Tarif	Mitversicherung von Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Feuerungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück auch ohne, dass ein Defekt die Ursache ist	Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen, auch wenn diese in unmittelbarer Umgebung des Versorgungsortes liegen	Mitversicherung auch sonstiger Schäden durch Rauch oder Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Rauch- und Rußschäden infolge Fogging / Schwarzschaub	
Debeka	Comfort Plus, Stand 01.07.2017	Ja	5.000 €; nur durch Rauch	5.000 €; nur durch Rauch	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
degenia	Classic (T 17), Stand 06.2018	Ja	10.000 €	10.000 €	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
degenia	- Premium (T 17), Stand 06.2018; - Optimum (T 17), Stand 06.2018	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
Domcura	Standard-Schutz, Stand 07.2017	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
Domcura	- Komfort-Schutz, Stand 07.2017; - Top-Schutz, Stand 07.2017	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
Generali	Basis-Schutz, Stand 03.2016	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
Generali	Komfort-Plus-Schutz, Stand 03.2016	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
HDI	- Wohngebäude Basis, Stand 10.2017; - Wohngebäude Komfort, Stand 10.2017; - Wohngebäude Premium, Stand 10.2017	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	
HUK-Coburg	Basis, Stand 03.2018	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
HUK-Coburg	- Classic, Stand 03.2018; - Plus, Stand 03.2018	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
InterRisk	L, Stand 19.12.2016	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klarstellung	

Schäden durch Rauch und Ruß in der Wohngebäudeversicherung											
Anbieter	Tarif	Mitversicherung von Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Feuerungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück auch ohne, dass ein Defekt die Ursache ist	Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen, auch wenn diese in unmittelbarer Umgebung des Versorgungsortes liegen	Mitversicherung auch sonstiger Schäden unmittelbar durch Rauch oder Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Rauch- und Rußschäden infolge Fogging / Schwarzaufblau
InterRisk	XL, Stand 19.12.2016	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Keine Klärstellung
InterRisk	XXL, Stand 19.12.2016	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Keine Klärstellung
Konzept & Marketing	- allsafe domo, Stand 03.2017; - Z1, Stand 05.2011; - allsafe casa - die Eigenheimversicherung, Stand 03.2017, Vers. 1.04	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
LVM	VGB 2011, Stand 09.2016	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klärstellung
LVM	VGB 2011 Wohngebäude Plus mit Paket 5000, Stand 09.2016	Ja	Nein	5.000 €	5.000 €	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klärstellung
maxPool	max-Wohngebäude Premium (Wohnflächenentartar), Stand 18.06.2018	Ja	nur durch Rauch	nur durch Rauch	Nein	nur durch Rauch	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klärstellung
uniVersa	Kompakt, Stand 09.2018 (ohne Einschluss Feuerrisiko)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
uniVersa	- Kompakt, Stand 09.2018 (mit Einschluss Feuerrisiko); - Klassik, Stand 09.2018; - Komfort, Stand 09.2018; - Exklusiv, Stand 09.2018	Ja	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Unklar (Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungsort)	Keine Klärstellung

**Schäden durch Rauch und Ruß in der Wohngebäudeversicherung**

Anbieter	Tarif	Mitversicherung von Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Feuerungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück auch ohne, dass ein Defekt die Ursache ist	Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen, auch wenn diese in unmittelbarer Umgebung des Versorgungsortes liegen	Mitversicherung auch sonstiger Schäden durch Rauch oder Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Rauch- und Rußschäden infolge Fogging / Schwarzaufblau
VHV	- Klassik-Garant, Stand 12.2016; - Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 12.2016	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Keine Klärstellung
WGV	- Basis-Tarif, Stand 05.2018; - Optimal-Tarif, Stand 05.2018	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Keine Klärstellung

**Schäden durch Rauch und Ruß in der Hausratversicherung**

Anbieter	Tarif	Mitversicherung von Feuerfolgeschäden durch Rauch und Ruß	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Feuerungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus Elektrogeräten und -installationen auf dem Versicherungsgrundstück	Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück auch ohne, dass ein Defekt die Ursache ist	Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß aus den benannten Anlagen, auch wenn diese in unmittelbarer Umgebung des Versorgungsortes liegen	Mitversicherung auch sonstiger Schäden durch Rauch oder Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Schäden durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß	Versicherungsschutz für Rauch- und Rußschäden infolge Fogging / Schwarzaufblau
Barmenia	Top-Schutz, Stand 01.01.2017"	Ja	Ja (20% der Versicherungssumme, max. 10.000 €)	Ja (20% der Versicherungssumme, max. 10.000 €)	Nein	Ja (20% der Versicherungssumme, max. 10.000 €)	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine Klärstellung
Barmenia	Premium-Schutz, Stand 01.01.2017	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Keine Klärstellung



**Kurzcheck**  
**Hausratversicherung**  
**von maxPool**

Seit Januar 2018 bietet maxPool eine neue Hausratversicherung mit dem Risikoträger Medien-Versicherung in den Varianten max-Hausrat (Stand 04.2014), max-Hausrat Plus (Stand 01.2018) sowie max-Hausrat Premium Leistungsschutz (Stand 01.2018) an. Trotz einiger Besserstellungen gegenüber dem Wettbewerb wissen die Bedingungen nicht zu überzeugen.

<b>Ausgewählte Leistungsvorteile der Hausratversicherung max-Hausrat Premium Leistungsschutz in der Auswahl</b>
• Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Ruß
• Zuschlagsfreie Mitversicherung von einfachem Fahrraddiebstahl bis 2% der Versicherungssumme, mindestens bis 500 Euro
• Diebstahl von Reisegepäck und deren Inhalt auf Urlaubsreisen bis 1.000 Euro mit 100 Euro Selbstbehalt, allerdings ohne Wertsachen und Elektronik
• Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall bis 3% der Versicherungssumme
• Diebstahl von Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken bis 3.000 Euro, höchstens jedoch bis 50% der Versicherungssumme
• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles und teilweiser Verzicht im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten
• Erweiterte Vorsorgedeckung „max-Leistungsschutz“, allerdings mit Teil-Kündigungsrecht mit Frist von einem Monat
• Aufbrechen verschlossener Campingwagen und Wohnimmobilien bis 2.000 € innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland
<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Hausratversicherung max-Hausrat Premium Leistungsschutz in der Auswahl</b>
• GDV-Garantie bezogen auf die nicht mehr aktuellen Musterbedingungen des GDV (VHB 2008)
• Garantie zu den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse bezieht sich auf eine nicht existente Version vom 16.02.2011
• Bewachungskosten bis maximal 20% der Versicherungssumme (Schlechterstellung gegenüber dem aktuellen GDV-Standard und auch gegenüber der bedingungsseitigen Garantie zu den VHB 2008)
• Seng- und Schmorsschäden mit Ausschluss für alle Schäden durch Zigarren- und Zigarettenglut
• Mitversichert sind Schäden unmittelbar durch „sehr starken Rauch“. Unklar bleibt die Abgrenzung zu sonstigen Schäden unmittelbar durch Rauch
• Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte bis maximal 1.000 Euro; dies stellt eine Schlechterstellung gegenüber den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV und einen Verstoß gegen die bedingungsseitige GDV-Garantie dar
• Die Überschrift zu Ziffer 3.3 suggeriert eine Mitversicherung der Mehrkosten durch Gasverlust. Diese sind jedoch nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht eingeschlossen
<b>Zum 01.10.2018 wurde das Bedingungsmerk aufgrund der Hinweise durch „Risiko &amp; Vorsorge“ in zwei Punkten nachgebessert:</b>
• GDV-Garantie bezieht sich auf den jeweils neuesten Stand
• Garantie zu den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse bezieht sich auf den aktuellen Stand 08.08.2018



**Kurzcheck**  
**Hausratversicherung der**  
**degenia Versicherungs-**  
**dienst AG**

Seit Oktober existiert der neue Hausrattarif T 17 optimum, nachdem die Tarife classic und premium schon im Juni auf den Markt gebracht wurden. Risikoträger ist weiterhin die Alte Leipziger Versicherung AG. Die neuen Tarife sind zwar eher weit davon entfernt, eine neue Benchmark zu setzen, zeichnen sich aber dennoch durch diverse Leistungsinhalte aus, die in dieser Kombination weit vom Standard entfernt sind. Nahezu identisch sind die Tarife T 18 mit dem Risikoträger Condor. Inhaltlich unterscheidet sich nur die Best-Leistungs-Garantie im Tarif optimum.

<b>Ausgewählte Leistungsvorteile der Hausratversicherung optimum in der Auswahl</b>
• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten bis 10% der Versicherungssumme, maximal bis 5.000 Euro
• Wertsachen zuschlagsfrei bis 40% der Versicherungssumme, außerhalb von Wertschutzschränken Bargeld bis 4.000 Euro, Urkunden und Schmuck bis 30.000 Euro
• Diebstahl aus Kfz weltweit bis 3.000 Euro. Ausgeschlossen sind Wertsachen und fremdes Eigentum
• Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß ohne Einschränkungen bis zur Versicherungssumme
• Best-Leistungsgarantie mit jederzeitigem Kündigungsrecht binnen drei Monaten
• Trick- und Taschendiebstahl bis 2.000 Euro, allerdings ohne Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, elektrische und elektronische Geräte und Schmucksachen
• Hausrat einer Pflegekraft (sofern diese weder Mieter noch Untermieter ist, einfache Klarstellung zu Ziffer A 8.4 der unverbindlichen VHB 2016 des GDV)
• Kosten für Haustierbetreuung (ohne wilde, exotische und außerhalb der Wohnung gehaltene Tiere)
• Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate
<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Hausratversicherung optimum in der Auswahl</b>
• GDV-Garantie bezieht sich nur auf die Allgemeinen Bedingungen zum Vertrag, nicht jedoch auf die speziellen Bedingungen und dies auch nur zum Stichtag 01.01.2013. Eine echte Garantie auf den aktuellen Stand der GDV-Musterbedingungen lässt sich jedoch aus der Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 06.01.2016 herleiten.
• Sengschäden maximal 30.000 Euro, zu Schmorsschäden keine Klarstellung
• Diebstahl von Kinderwagen ist nur auf dem eingefriedeten Grundstück sowie im Treppenhaus, in dem die versicherte Wohnung liegt versichert
• Besitzstandsgarantie ohne Haftungssicherheit, da diese jederzeit mit Monatsfrist gekündigt werden kann
• Kein Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren
• Keine Differenzdeckung



**Kurzcheck**

**Wohngebäudeversicherung der WGV**

Zum Mai 2018 hat die WGV-Versicherung AG ihre Wohngebäudeversicherungsbedingungen aktualisiert. Zur Verfügung stehen der BASIS- und der OPTIMAL-Tarif. Der Versicherungsschutz basiert auf der Wertermittlung nach Gebäudewert 1914. Ein Teil der versicherten Leistungen geht über Selbstverständlicher heraus, an anderer Stelle fehlen jedoch wünschenswerte Leistungen.

<b>Ausgewählte Leistungsvorteile der Wohngebäudeversicherung OPTIMAL-Tarif in der Auswahl</b>
• Versicherer leistet bei unklarer Zuständigkeit im Fall eines Versicherungsverwechslers
• Verzicht auf Kürzung der Leistung sowohl bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles als auch bei grob fahrlässiger Nichteinhaltung gesetzlicher, behördlicher oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften
• Kostenübernahme für Verkehrssicherungsmaßnahmen
• Kosten für die Dekontamination von Erdreich bis zur Versicherungssumme
• Mitversicherung von Seng- und Schmörschäden bis zur Versicherungssumme
• Versichert sind außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen. Dies gilt, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt und nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Wohngebäudeversicherung OPTIMAL-Tarif in der Auswahl</b>
• Keine Mitversicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks oder von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
• Nur auf besonderen Antrag und gegen Zahlung eines Beitragszuschlags können frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert werden und nur, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
• Keine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
• Keine Innovationsklausel
• Hotelkosten zwar bis 200 Euro pro Tag, aber höchstens bis zu einer Gesamtschädigung von 10.000 Euro und nur alternativ zur Mietwerterstattung. Wird die volle Tagesentschädigung in Anspruch genommen, so endet die Leistung bereits nach 50 Tagen
• Keine ausdrückliche Übernahme von Darlehenskosten
• Schäden unmittelbar durch Rauch- und Ruß sind nur versichert, wenn dieser Schaden aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen resultiert
• Mitversicherung von Bisschäden durch Marder und sonstige wildlebende Kleinnager an elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb von Gebäuden, jedoch keine Mitversicherung von solchen Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen
• Kein Versicherungsschutz für Schäden infolge innerer Unruhen
• Keine Mitversicherung unbenannter Gefahren
• Keine Besitzstandsgarantie



**Kurzcheck**

**Wohngebäudeversicherung der uniVersa**

Zum September 2018 hat die uniVersa Allgemeine Versicherung AG ihre Wohngebäudeversicherungsbedingungen aktualisiert. Gegenüber den bislang gültigen Bedingungen wurde lediglich tarifabhängig ein vollständiger (Exklusiv) oder teilweiser (Komfort, Kompakt) Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles neu eingeführt. Dieser Kürzungsverzicht ist in den Tarifen Komfort und Kompakt auf eine Schadenhöhe von 50.000 Euro begrenzt, dürfte also bei einem Totalschaden eines Wohngebäudes unzureichend sein.

<b>Ausgewählte Leistungsvorteile der Wohngebäudeversicherung Exklusiv der uniVersa in der Auswahl</b>
• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
• 18 Monate Kreditkosten anstatt Mietausfall, allerdings kein Wahlrecht u.a. bei Zahlungsschwierigkeiten während der letzten 6 Monate vor dem Schadensfall
• Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt, bis zur Versicherungssumme
• Mitversicherung von Schäden durch innere Unruhen
• Mitversicherung von Schäden durch Graffiti an den Außenwänden des versicherten Gebäudes bis 5.000 Euro mit 20% Selbstbehalt, allerdings zweifach maximiert und nur bei Schäden durch handelsübliche Farben
<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Wohngebäudeversicherung Exklusiv der uniVersa in der Auswahl</b>
• Keine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
• Keine Innovationsklausel
• Unklare Regelung zu Schäden durch Rauch und Ruß „Rauch und Ruß; Brand nicht am Versicherungs-ort“. Keine bedingungsseitige Regelung
• Kosten für die Dekontamination verseuchten Erdreichs bis max. 10% der Versicherungssumme
• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht bedingungsseitig, sondern vorvertraglich nur im Angebot ausgewiesen
• Hotelkosten max. 100 Tage à 50 Euro
• Keine verbindliche Leistung bei unklarer Zuständigkeit im Fall eines Versicherungsverwechslers
• Sengschäden maximal 500 Euro, gleichzeitig aber Schmörschäden bis zur Versicherungssumme. Inwiefern beide Leistungsauslöser sich überhaupt voneinander abgrenzen lassen, ist zumindest strittig. <sup>1</sup>
• Keine Kostenübernahme für Verkehrssicherungsmaßnahmen
• Keine Mitversicherung unbenannter Gefahren
• Keine Besitzstandsgarantie
• Nur auf besonderen Antrag und gegen Zahlung eines Beitragszuschlags können Schäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert werden

<sup>1</sup> Burmann in Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, S. 485 (§ 10 Nr. 88) unterscheidet Seng- und Schmörschäden, ohne diese jeweils zu definieren. Gleiches gilt für Krischer in Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz herausgegeben von Theo Langheid und Manfred Wandt, Band 3, 2. Auflage 2017, Verlag C.H. Beck, S. 1470, 420 Nr. 19. Ralf Johansen setzt abweichend Seng- und Schmörschäden gleich (Bruck-Möller, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluss des Versicherungsvermittlerrechtes herausgegeben von Hans Möller, Karl Sieg und Ralf Johansen, 8. Auflage, Fünfter Band, Erster Halbband, 1994, Verlag Walter de Gruyter, S. 50).



Kurzcheck

Wohngebäudeversicherung der SV Sparkassenversicherung

Das aktuelle Bedingungswerk der SV Sparkassen-Versicherung wurde im September 2018 aktualisiert. Es handelt sich um einen der wenigen Anbieter, bei denen Versicherungsschutz für Schäden durch Mietnomaden und Messies bedingungsseitig verankert ist.

Den Schutz gibt es in den Ausprägungen Wohnflächen- sowie Versicherungssummen-Modell Basis, Komfort und Top, wobei die Top-Deckung u.a durch den Einschluss von Schäden durch unbenannte Gefahren aufgewertet werden kann.

Ausgewählte Leistungsvorteile der Wohngebäudeversicherung Wohnflächen- / Versicherungssummen-Modell Top der SV-Sparkassenversicherung in der Auswahl

- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Optionale Mitversicherung auch unbenannter Gefahren bis zur Versicherungssumme mit einem Selbstbehalt von 500 Euro. Mit diesem Baustein wird die Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro für Schäden durch Graffiti aus der Top-Deckung auf 7.500 Euro angehoben. Der Selbstbehalt für die unbenannten Gefahren findet auf die Graffitideckung keine Anwendung
- Mitversicherung von Sengschäden bis zur Versicherungssumme, allerdings ohne Klarstellung, ob auch für Schmörschäden geleistet würde. Letztere im Zweifel im Rahmen der unbenannten Gefahren mit 500 Euro Selbstbehalt
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich bis 75.000 Euro
- Mitversicherung von Schäden durch Mietnomaden und Messies bis 2.000 Euro mit 6 Monaten Wartezeit
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten
- Übernahme der Kosten bis in Höhe von 1.000 Euro, wenn Rettungskräfte aufgrund eines Fehlalarms von Rauch-/Gaswarnmeldern Türen aufbrechen oder sonstige versicherte Sachen beschädigen oder zerstören
- Schlossänderungskosten für die Haus- und Wohnungstür bis in Höhe von 1.000 Euro, wenn dem VN anlässlich in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung Schlüssel für die Hauseingangs- und Wohnungstür des versicherten Gebäudes gestohlen oder geraubt werden

Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Wohngebäudeversicherung Wohnflächen- / Versicherungssummen-Modell Top der SV-Sparkassenversicherung in der Auswahl

- Keine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
- Updategarantie gilt nur für einen Zeitraum von fünf Jahren, dies auch für prämiempflichtige Verbesserungen. Sofern bis dahin keine aktive Tarifumstellung erfolgt, gelten wieder die Ursprungsbedingungen
- Keine verbindliche Leistung bei unklarer Zuständigkeit im Fall eines Versicherungsverwechslung
- Keine ausdrückliche Mitversicherung von Schäden durch Blindgänger. Es gilt auch im Rahmen der Allgefahrendeckung ein Ausschluss für die Gefahren und Gefahrengruppen „des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen“
- Mitversicherung von Schäden durch innere Unruhen nur, sofern auch eine Allgefahrendeckung mitversichert ist, dann mit 500 Euro Selbstbehalt
- Schäden unmittelbar durch Rauch und Überschallknall bis 5.000 Euro, erstere nur dann, wenn austretend aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen
- Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Ruß nur im Rahmen der Mitversicherung unbenannter Gefahren mit 500 Euro SB
- Mitversicherung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück nur gegen Zuschlag
- Keine Übernahme von Darlehenskosten
- Keine Besitzstandsgarantie



Kurzcheck

Wohngebäudeversicherung der Ammerländer

Der aktuelle Wohngebäudetarif der Ammerländer besteht in dieser Form seit 2016. Aktualisiert wurden zuletzt im Februar 2018 die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung erweiterter Elementargefahren. Das Bedingungswerk steht in den Varianten Classic- und Exklusiv-Schutz zur Verfügung. Inhaltlich wissen beide Tarife nicht zu überzeugen.

Ausgewählte Leistungsvorteile der Wohngebäudeversicherung Exklusiv-Schutz der Ammerländer in der Auswahl

- Innovationsklausel
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen durch ein Feuerereignis bis 1.500 Euro
- Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Rauch oder Ruß, aber nur wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten
- Verkehrssicherungsmaßnahmen bis 2.000 Euro

Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Wohngebäudeversicherung Exklusiv-Schutz der Ammerländer in der Auswahl

- Keine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse
- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles nur bis Schäden bis 10.000 Euro
- Keine Besitzstandsgarantie
- Bei einem Gebäudealter von sechs bis 20 Jahren werden die Versicherungsleistungen um einen Selbstbehalt von 250 Euro reduziert, bei einem Alter von 21 bis 40 Jahren um 500 Euro und bei Gebäuden ab einem Alter von 41 Jahren um 1.000 Euro
- Keine Kostenübernahme für Kredit- oder Darlehenskosten
- Kosten für die Dekontamination verseuchten Erdreichs bis max. 5% der Versicherungssumme
- Keine verbindliche Leistung bei unklarer Zuständigkeit im Fall eines Versicherungsverwechslung
- Keine Kostenübernahme für Sengschäden
- Kein Versicherungsschutz für Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude
- Keine Mitversicherung unbenannter Gefahren



**Kurzcheck**

**Wohngebäudekonzept eines deutschen Makleranbieters**

Mit Stand Juni 2018 hat ein großer deutscher Makleranbieter, der hier nicht namentlich benannt werden möchte, ein neues Wohngebäudekonzept auf den Markt gebracht, welches sich durch zahlreiche Highlights auszeichnet. Es ist allerdings fraglich wie ein nahezu vollständiger Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten eine dauerhafte Prämienstabilität gewährleisten soll. Weiter ist zu beachten, dass der Tarif nur Maklern zur Verfügung, die auch fortbildungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen, nicht jedoch reinen Einzelkämpfern.

<p><b>Ausgewählte Leistungsvorteile des Wohngebäudekonzepts in der Auswahl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedingungsweiterentwicklungsklausel sofern der Makler etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhungen nicht widerspricht</li> <li>• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles</li> <li>• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung gesetzlicher, behördlicher, vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften und vertraglich vereinbarter Obliegenheiten sowie bezogen auf Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalles</li> <li>• Mitversicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren mit 250 Euro Selbstbehalt. Bei den benannten Gefahren bestehende Ausschlüsse bleiben auch bei Mitversicherung der unbenannten Gefahren ausgeschlossen.</li> <li>• Besitzstandsgarantie</li> <li>• Kosten für die Dekontamination von Erdreich bis zur Versicherungssumme</li> <li>• Mitversichert gelten auch Sachen auf fremden Grundstücken (z.B. Gehwege, Zu- und Ableitungsrohre, gemeinsame Zaunanlagen) soweit diese zugehörig zum versicherten Grundstück sind</li> <li>• Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis in Höhe von 10% der Versicherungssumme</li> </ul>
<p><b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Wohngebäudekonzepts in der Auswahl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse, GDV-Garantie nur bezogen auf die veralteten VGB 2008, BEH 2008 sowie AGIB 2008</li> <li>• Schäden unmittelbar durch Verpuffung, Rauch und Ruß sind mitversichert aber nur, wenn diese (auch Verpuffung!) bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen Rauch oder Ruß ausgetreten ist</li> <li>• Keine ausdrückliche Mitversicherung von Schäden durch Nagetierverbiss, sofern keine Haustiere. Versicherungsschutz nur als unbenannte Gefahr mit 250 Euro Selbstbehalt</li> <li>• Keine verbindliche Leistung bei unklarer Zuständigkeit im Fall eines Versicherungsverfalls (gedehnter Versicherungsfall)</li> <li>• Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Diese greift aber nicht bei einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr sowie wenn die Versicherungssumme beim Vorversicherer mehr als 20 Prozent niedriger liegt. Dies dürfte für den Fall eines Eigentumswechsels eine nur unzureichende Lösung sein, da der spätere Versicherungsnehmer des noch nicht im Grundbuch stehenden Gebäudes regelmäßig keine Kenntnis davon hat, ob der Versicherungsschutz des bisherigen Versicherers tatsächlich dem Versicherungswert entspricht und ob auch wirklich alle Gefahren gedeckt waren</li> </ul>



**Kurzcheck**

**Die neue Bewegungsjagdversicherung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG**

Pünktlich zum Beginn der diesjährigen Jagdsaison hat die Gothaer mit Bedingungsstand 08.2018 eine Bewegungsjagdversicherung in Form einer Tierunfallversicherung auf den Markt gebracht. Der Versicherungsschutz gilt abweichend zu dem über die normale Jagdhaftpflichtversicherung der Gothaer abschließbare Jagdhundeunfallversicherung für Tagesscheinjagdinhaber.

Geleistet wird für eine tierärztliche Behandlung, das Abhandenkommen, sowie bei Tod oder Nottötung der versicherten Hunde. In der Pressemitteilung des Versicherers vom 13.09.2018 wird auch Versicherungsschutz für Schäden durch „Wolfsangriffe“ benannt. Bedingungsseitig findet sich hierzu keine Klarstellung.

Wenn man einen Onlineantrag stellt, kann man wählen, ob man eine höhere Leistung für Tierarztkosten oder für den Todesfall vereinbaren möchte. Diese Information findet sich jedoch weder in der Zusammenfassung des beantragten Versicherungsschutzes auf der Homepage des Versicherers noch in den zum Download zur Verfügung gestellten Kundeninformationen. Vielmehr heißt es lapidar im Informationsblatt, dass man die Versicherungssumme den Versicherungsunterlagen entnehmen könne. Genau dies ist aber nicht der Fall.

Der Versicherungsschutz steht bei Onlinebeantragung bereits ab einem Einmalbeitrag von 59,50 Euro für bis zu drei versicherte Hunde zur Verfügung. Ab dem vierten Hund ist der Versicherungsschutz bei Priorität der Leistung für Unfalltod gegenüber der Leistung für Tierarztkosten höher (bei vier Hunden z.B. 68 Euro zu 60 Euro).

<p><b>Ausgewählte Leistungsvorteile der Bewegungsjagdversicherung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG in der Auswahl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsschutz besteht für alle zur Jagd eingesetzten brauchbaren / verwendbaren Hunde, unabhängig von Rasse und Herkunft, sofern für diese Versicherungsschutz vereinbart wurde und dem Versicherer vor Beginn der Jagd mit Name, Rasse / Herkunft und Chip-/Tato-Nr. (sofern vorhanden) vorliegen. Nicht versicherbar sind kommerziell eingesetzte Jagdhunde.</li> <li>• Versicherungsschutz für den Todesfall versicherter Hunde durch die nachgewiesene Aujeszkysche Krankheit</li> <li>• Versicherungsschutz besteht für den Tag der Bewegungsjagd und bei notwendiger Nachsuche bis zum Abschluss des Folgetages</li> <li>• Kein Ausschluss für Schäden im Rahmen von Maisjagden oder Vergiftungen</li> <li>• Wahlweise können versichert werden: 1.500 Euro für Tierarztkosten und 750 Euro bei Unfalltod oder 750 Euro für Tierarztkosten und 1.500 Euro bei Unfalltod. Ob diese Summen pro Tier oder für alle zu versichernden Tiere gleichzeitig Geltung haben sollen, geht weder aus dem Onlinerechner noch aus den Bedingungen verbindlich hervor.</li> </ul>
<p><b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen der Bewegungsjagdversicherung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG in der Auswahl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsschutz nur für Unfallereignisse in Deutschland und Österreich</li> <li>• Für Tierarztkosten gilt ein Selbstbehalt von 100 Euro</li> <li>• Kein Versicherungsschutz für Jagden im Gatter</li> <li>• Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nur, sofern keine Leistung aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann. Haben also etwa ein Landesjagdverband oder eine Jagdschule einen anderweitigen Schutz für ihre Mitglieder vereinbart, so kann aus diesem Vertrag trotz Beitragszahlung keine Leistung hergeleitet werden.</li> <li>• Fehlende Klarstellung, wann ein versichertes Abhandenkommen vorliegt. Gilt dies beispielsweise, wenn das Tier infolge der Verfolgung kranken Wilds oder lange währende Hetze mehr als zwei Tage verschollen bleibt?</li> <li>• Einfache Maximierung der Versicherungssumme. Da es sich um eines Tagesjagdversicherung handelt, wäre dies vertretbar, wenn der Versicherungsschutz nur für ein Tier beantragt werden würde. Da der Versicherungsschutz aber für mehr als ein Tier beantragt werden kann und ggf. mehr als ein Hund gleichzeitig abhandenkommt, ist dies im Zweifel eine negative Einschränkung des Versicherungsschutzes.</li> </ul>



Lemberg, Jörg und Luksch, Andreas:  
**Die Wohngebäudeversicherung.**  
**Eine Erläuterung anhand praktischer Fälle.**

Das Buch fungiert als Einführung in die Funktionsweise einer Wohngebäudeversicherung

und veranschaulicht die wesentlichen Grundlagen insbesondere anhand von Schadenbeispielen. Diese folgen in der Regel dem Aufbau, wonach zunächst ein Musterszenario skizziert wird, um dann schrittweise herzuleiten, ob und falls ja, in welchem Umfang der beschriebene Schaden versichert wäre. Grundlage für die Bewertung sind dabei die im Anhang abgedruckten VGB 2010 – Wert 1914 in der Fassung vom 01.01.2013.

Aufgrund der Zielrichtung findet der interessierte Leser zwar eine verständliche Beschreibung wesentlicher Leistungsinhalte und Ausschlüsse, nicht jedoch einen Überblick darüber, was jenseits der Musterbedingungen an Leistungserweiterungen möglich ist. Beispielhaft verweisen die Autoren jedoch etwa auf Seite 119 auf spezielle Deckungskonzepte, die mehr als die in den Musterbedingungen ausgewiesenen 5% der Versicherungssumme für Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten versichern und „wärmstens zu empfehlen“ seien. Anschaulich beschreiben die Autoren unter anderem, was versicherte Sachen im Sinne der Wohngebäudeversicherung sind (S. 81-93). Leider wird nicht darauf eingegangen, dass der Begriff „Grundstücksbestandteile“ in den Musterbedingungen von der Definition in §§ 94 bis 96 BGB abweicht. So zählen etwa nach § 96 BGB auch „Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, [...] als Bestandteile des Grundstücks.“ Die überwiegende Zahl der Versicherer orientieren sich bei ihrer bedingungsseitigen Definition allein an der Definition des § 94 BGB.

Bei der Darstellung der versicherten Gefahren wäre ein Hinweis schön gewesen, welche Abgrenzungsprobleme sich aus der Definition der gegen Zuschlag versicherbaren Naturgefahren ergeben können. Die einzelnen Schadenbeispiele bieten zwar eine erste Orientierung hinsichtlich möglicher Problemstellungen, können dem Thema aber für eine Einführung naturgemäß nur eingeschränkt gerecht werden. Schön ist allerdings ein Beispiel gewählt, wonach ein konkreter Erdbebenfolgeschaden nach den Musterbedingungen des GDV versichert gewesen wäre, nicht jedoch nach den Musterbedingungen der fiktiven Proximus AG. „Sie sehen, dass sich Versicherungsbedingungen oft äußerlich sehr stark gleichen, sich dann aber doch im Detail erheblich unterscheiden können.“ (S. 77) Schön wäre ergänzend noch ein Hinweis darauf gegeben, dass es am Markt neben den Standarddeckungen auch Tarife mit Einschluss unbenannter Gefahren gibt. Dargestellt wird ferner, was die Unterscheidung zwischen einer gesetzlichen Obliegenheit (z.B. vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19-22 VVG; Schadenminderungspflicht gemäß § 82 Abs. 1 VVG) und einer vertraglichen Obliegenheit (z.B. Pflicht, der Polizei strafbare Handlungen gegen das Eigentum anzuzeigen) ist. Ein aus der Praxis vielen Maklern sicher bekanntes Beispiel zeigt, welche Bedeutung es hat, wenn ein Versicherungsnehmer einen neuen Vertrag abschließt und bei der Frage nach etwaigen Vorschäden nicht versicherte oder selbst regulierte Schäden unterschlägt, da er sie für nicht anzeigepflichtig hält. Wenn also beispielsweise vor einem Versichererwechsel ein vorhandenes Rohr wegen Korrosion bricht, der Versicherungsnehmer dieses auf eigene Kosten austauscht und dem Versicherer daher nicht anzeigt, kann er sich nicht darauf berufen, dass er Rostschäden nicht als versicherten Rohr-

bruchschaden angesehen habe und dass der Schaden auch nicht vom Vorversicherer reguliert wurde. Sofern kein vorsätzliches Verschweigen gefahrerheblicher Umstände anzunehmen ist, ist zumindest eine grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 VVG anzunehmen, weshalb ein Versicherer bei einem kurz nach Vertragsbeginn auftretenden unstrittigen Rohrbruchschaden wirksam zum Rücktritt berechtigt werden kann (Schadenfall 11, S. 132-137). Positiv ist auch, dass die Autoren auf diverse mögliche Probleme beim Gebäudeübergang auf einen neuen Eigentümer eingehen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf folgendes Dilemma hingewiesen: „Dem Verkäufer kann man nicht empfehlen, schon beim Notartermin den Versicherungsschein zu übergeben, denn solange der Käufer den Kaufpreis nicht gezahlt hat, muss der Verkäufer jederzeit selbst uneingeschränkt verfügen können. Gibt er den Versicherungsschein frühzeitig aus der Hand, könnte er im Schadensfall von der Zustimmung des Käufers abhängig sein, wenn er seine noch ihm zustehende Versicherungsleistung fordern will, § 45 Abs. 3 VVG. Dem Käufer kann man hingegen aus den genannten Gründen nicht raten, den Kaufpreis zu zahlen, bevor der nicht auch den Versicherungsschein über die bestehende Gebäudeversicherung des Verkäufers in den Händen hält.“ (S. 177) Es werden aber auch Möglichkeiten aufgezeigt, die mögliche Deckungslücken für Käufer und Verkäufer vermeiden helfen. **Fazit:** eine insgesamt sehr informative Einführung, die nicht nur Bekanntes, sondern auch viele Spezialfälle betrachtet. Lediglich eine Darstellung von Leistungsinhalten, die über die unverbindlichen Musterbedingungen hinausgehen, sind nur sehr eingeschränkt benannt. Dies ist aber in einem ersten Überblick zum Thema auch nicht zu erwarten.

Lemberg, Jörg und Luksch, Andreas:  
„Die Wohngebäudeversicherung.  
Eine Erläuterung anhand praktischer Fälle.“  
Karlsruhe (Verlag Versicherungswirtschaft),  
2016 (Grundlagen und Praxis), 232 Seiten,  
24,90 Euro, Softcover

# 13 Jahre WFS-Leistungsratings

## ► Erläuterungen zur Rating-Qualität



### Allgemeine Einführung

WFS-Ratings sind in erster Linie Bedingungsratings (Ergebnisse und Kriterien siehe unten). Ein guter Service bedeutet vor allem eine Zusatzauszeichnung, zumal die Servicequalität leider nur bis zu einem gewissen Maße abstrakt messbar ist. Da ich auch als Versicherungsmakler tätig bin, habe ich gelernt, welche Kriterien für den Endkunden in der Praxis von Bedeutung sind. Viele implizite Einschlüsse sind für den Fachmann durchaus als solche erkennbar. Dem Durchschnittskunden bringen sie aber nichts, da ihm die notwendigen versicherungstechnischen Kenntnisse fehlen, um diese auch für sich zu nutzen. Zumal zeigt die Praxis, dass wenig geschulte Innendienstmitarbeiter immer wieder Schäden ablehnen, da sie einen Ausschluss annehmen, wo ein Einschluss ausdrücklich nicht benannt wurde. Von daher wird insbesondere das honoriert, was in den Bedingungen klar und deutlich gesagt wird. Ziel ist es, dem Verbraucher jene Versicherer zu empfehlen, bei denen man auf den ersten Blick weiß, dass sie ein stark überdurchschnittliches Bedingungs-niveau haben und den Leistungsumfang ebenso transparent präsentieren. Unnötige Streitigkeiten im Schadenfall sollten gleich im Vorfeld vermieden werden. Davon profitiert natürlich auch der Mehrfachagent, Makler oder Versicherungsberater, der auf Empfehlungen durch viele zufriedene Kunden angewiesen ist, um weiter wirtschaftlich erfolgreich am Markt zu bestehen. Grundsätzlich gilt: Eine kompetente Beratung und Betreuung durch den Vermittler ist in der Regel viel wichtiger für den Kunden als der absolut tiefste Preis. Natürlich ist die Prämienhöhe für den Endkunden wichtig. Wer aber allein über diesen verkaufen möchte, ist mit Prämi-

envergleichen aus Vergleichsprogrammen und Internetportalen besser aufgehoben. Maximale Leistung und hohe Servicequalität haben nun mal ihren Preis. Im Schadenfall weiß ein Kunde diesen zu schätzen. Vor allem gilt dies für Nicht-0815-Schäden...

### Geschichte

In der Ausgabe 04/2005 der Zeitschrift „Rating-Sieger“ wurde erstmals ein Bedingungsrating in der Sparte Hundehalterhaftpflicht veröffentlicht. Dieses entstand damals noch in Zusammenarbeit mit Claus-Peter Meyer. Bereits Anfang 2006 wurde das Rating überarbeitet, nachdem die Arbeit an den Folgeratings allein von Witte Financial Services übernommen wurde. Weitere Ratingsparten folgten in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010 bis 2013 – zuletzt Funktionsinvaliditätsversicherung als Sach- und Lebensversicherung sowie Pflegebahrversicherungen.

Die Mittlerweile 12 Ratings werden regelmäßig von Stephan Witte von Witte Financial Services aus Sievershause erstellt. Dabei galt von Anfang an das Prinzip „dynamischer Leistungsratings“.

### Was sind „dynamische Leistungsratings“?

Dynamisches Leistungsrating bedeutet, dass die Ratingkriterien regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden und sich den jeweils neuen Marktgegebenheiten anpassen. Zum zweiten bedeutet es aber auch, dass sich kein Anbieter auf seinen Lorbeeren ausruhen kann, da der Mindeststandard jeweils im Vergleich zu den leistungsstärksten Anbietern bestimmt wird.

Ein Beispiel für die Aktualisierung der Ratinganforderungen liefert die erstmals im April 2010 überarbeitete Hausratspartie. Als die erste Fassung im Heft 04/2008 veröffentlicht wurde, war das neue VVG gerade erst erschienen. Mit diesem wurde das Thema Quotelung eingeführt. Daher begannen die ersten Versicherer auf ihr Recht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verzichten. Allerdings gab es damals nur wenige, deren Quotelungsverzicht deutlich 5.000 oder 10.000 Euro überstieg. Um ansonsten leistungsstarken Anbietern eine Chance auf faire Ratings zu ermöglichen, wurde ein Quotelungsverzicht bis in Höhe von mindestens 5.000 Euro zu einem der Mindeststandards erklärt. Zahlreiche Tarife am Markt erfüllten diese Anforderung nicht. Heute im Oktober 2018 gibt es eine Vielzahl von Tarifen mit vollständigem Quotelungsverzicht. Demnach könnte man von einem leistungsstarken Tarif sogar den vollständigen Verzicht auf Kürzung verlangen. Als Rater hat man jedoch auch eine Verantwortung. Daher wurde beschlossen, dass eine Kürzung von mindestens 95 Prozent verlangt werden soll. Damit soll Versicherern die Chance eingeräumt werden, dass allzu leichtfertige Kunden zur Verantwortung für ihr Fehlverhalten gezogen werden können, ohne jedoch ihre Existenz durch zu hohe Quotelung aufs Spiel zu setzen. Aus ähnlichen Gründen wird im Unfallrating ein Leistungsausschluss für Unfälle als Folge von Trunkenheitsfahrten mit mehr als 1,1 Promille nicht besser bewertet als wenn der Verzicht nur bis 1,1 Promille gilt. Kein Kunde soll zu strafbarem Verhalten angehalten werden. Dass Produktinnovationen einzelner Anbieter das Leistungsniveau für alle Wettbewerber nach oben ziehen können, haben in den vergangenen Jahren sehr

oft die InterRisk und die VHV gezeigt (z.B. vollständiger Verzicht auf einen Ausschluss für Bewusstseinsstörungen im XXL-Tarif der InterRisk seit März 2011 oder vollständiger Verzicht auf eine Kürzung der Leistung wegen Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen im Exklusiv-Tarif der VHV seit April 2010). Viele Highlights, die noch vor einigen Jahren die absolute Ausnahme waren, sind heute in den Top-Tarifen als Standard zu benennen.

Im Rahmen der noch sehr jungen Sparte Funktionsinvaliditätsversicherung wurde sich für ein dynamisches Leistungsrating entscheiden. Damit ist dies das erste in Deutschland veröffentlichte Rating für diese Produktgattung. Aufgrund der aktuellen Markteinführung immer neuer Tarife wächst der Fragenkatalog parallel zu den neu erfassten Tarifen, um den jeweiligen Leistungsunterschieden möglichst gerecht zu werden.

### Was sind statische Leistungsratings?

Für die Sparten Hundehalter- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung sowie Pflegegeld- und Pflegegeldversicherung macht es Sinn, feste Standards zu definieren. Dies hat den Vorteil, dass ein Makler oder Kunde bei Entscheidung für einen mit Gold oder Silber gerateten Anbieter genau weiß, welche Leistungen mindestens erbracht werden. Im Detail wurde weitere Gründe für diese Entscheidung in der Vergangenheit wiederholt erläutert. Für die Privathaftpflichtversicherung würde sich abweichend ein dynamisches Leistungsrating durchaus anbieten. Dagegen spricht insbesondere, dass hier besonders hohe Mindeststandards im Sinne einer umfassenden Existenzabsicherung vorrangig sicher zu stellen waren. Aus ähnlichen Erwägungen wurde für die Sparten Hausrat- und Wohngebäudeversicherung auf dynamische Leistungsratings verzichtet, wofür die Mindestanforderungen entsprechend umfassend definiert wurden.

### Wie profitieren Kunde und Makler von statischen und dynamischen Leistungsratings?

Aufgrund der zahlreichen Mindeststandards und der transparent auf dieser

Homepage nachlesbaren Ratingfragen werden tatsächlich nur die Tarife selektiert, die eine möglichst geringe Zahl an Lücken beim Versicherungsschutz aufweisen. Kunden und Makler profitieren davon, wenn sie in den meisten versicherbaren Leistungsfällen Versicherungsschutz erwarten können.

### Weshalb reichen nicht allein die Mindeststandards?

Versicherungen sind vielfältig differenziert. Mindeststandards gewährleisten ein Leistungsniveau, dass selektierte Tarife von der Masse abheben. Es ist jedoch zu erwarten, dass viele Versicherer versuchen werden, zwar diesen Standards zu entsprechen, nicht jedoch in allen anderen Punkten maximale Vorteile für ihre Versicherten zu definieren. So mehr weitere Kriterien in die Wertung eingehen, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein Tarif nicht nur in einigen wenigen Punkten, sondern im Gros der Kriterien überragend sein muss, um sich mit Gold, Silber oder Bronze zu platzieren. Gleichzeitig lassen sich durch die Erfassung einer großen Zahl von Kriterien Trends leichter erkennen, als wenn der Fokus nur auf einigen wenigen Merkmalen liegt. Speziell in den Tarifen der Unfallversicherung, die in der Regel abschließend definieren, was versichert sein soll, lassen sich Versicherungslücken gut erkennen. In der Jagdhaftpflichtsparte änderten sich die Bedingungen zumindest in der Vergangenheit eher langsam, weshalb auch hier das Festhalten an ergänzenden Kriterien derzeit noch sinnvoll erscheint.

### Was sind die besonderen Vorteile einer GDV-Leistungsgarantie?

Bei den stetig sich ändernden Bedingungenwerken hat heute kein Makler mehr die Möglichkeit, ständig jede Änderung wirklich nachzuhalten und mit der Verbandsempfehlung abzugleichen. Im Sinne der Maklerhaftung ist es daher von Vorteil, wenn Versicherer grundsätzlich garantieren, dass wenigstens die vom GDV empfohlenen Musterbedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung bedingungsseitig garantiert werden. Leicht laufen Makler nämlich Gefahr, dass Anbieter an einer oder mehre-

ren Stellen zum Nachteil der Kunden von diesen Mindeststandards abweichen. Es gibt sogar Anbieter, die sich Witte Financial Services gegenüber „hinter vorgehaltener Hand“ ausdrücklich geäußert haben, dass man gar nicht den GDV-Standard garantieren wolle. Andere gewähren zwar eine GDV-Garantie, diese aber noch trotz aktueller Produkteinführung etwa auf Stand 2007, was nicht wirklich sinnvoll ist.

Leider ließ es sich nicht für alle Sparten praktikabel als Mindeststandard einführen, da etwa ein GDV-Standard in der Krankenzusatzversicherung nach Kenntnis von WFS bisher von keinem Anbieter zugesagt wird. War anfangs der GDV-Standard in der Unfallsparte aufgrund der geringen Anzahl von Tarifen mit entsprechenden Garantien wenig sinnvoll, so sind heute Hochleistungstarife ohne diese Zusage kaum noch vorstellbar. Es versteht sich dabei von selbst, dass es nicht der Anspruch eines Maklers sein darf, allein den GDV-Musterbedingungen zu entsprechen.

### Wieso brauchen Kunden und Makler Innovationsklauseln?

Nicht immer ist es für einen Makler einfach, jeden Kunden zu erreichen, um ihn über die Einführung neuer verbesserter Bedingungenwerke zu informieren. Vor allem bei kleineren Maklern ist dies mit einem logistischen Aufwand verbunden, der oft gar nicht realisiert werden kann. Schließlich besitzt nicht jeder Kunde zwangsweise einen Internetabschluss, um auf diese Weise die Kosten gering zu halten. Von daher profitieren nicht nur Makler, sondern auch Kunden davon, wenn Versicherer bedingungsseitig garantieren, dass neue verbesserte Bedingungen automatisch auch für den Bestand gelten, sofern dies mit keiner Mehrprämie verbunden ist (Innovationsklausel). Von daher wurden bei den jüngsten Aktualisierungen der WFS-Leistungsratings darauf geachtet, dass eine Innovationsklausel soweit sinnvoll möglich Mindestanforderung für als hochwertig bewertete Tarife ist.

Im Rahmen der Funktionsinvaliditätsversicherung nach Art der Unfallversicherung konnte eine Innovationsklausel gleich bei Ratingbeginn März 2012 als Standard gesetzt werden, da eine Solche weitgehend Standard ist.

Nicht praxistauglich für eine Festlegung als Mindeststandard sind Tarife mit erweiterter Vorsorgedeckung, Marktpassungsgarantie oder ähnlichen Klauseln, die dazu dienen, Leistungen von Wettbewerbern quasi „durch die Hintertür“ in eigene Produkte zu implementieren. Da sich stets auf zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffene Tarife bezogen wird, kann heute keiner garantieren und somit auch nicht dokumentieren, welche Leistungen dies im Fall der Fälle sein werden. Bewertet werden kann nur, was schon heute beim eigenen Vertragspartner bedingungsseitig klargelegt ist. Beratungsrelevant sind solche Einschüsse deshalb nicht weniger.

### Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrsversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

### Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrsversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

### Wie kommen die Ratingkriterien zustande?

Die Kriterien werden alleine von WFS erstellt. Die Zusammenstellung basiert jedoch aus den Ergebnissen eigener Erfahrungen, den Umfragen bei diversen Versicherern, Gesprächen mit befreundeten Maklern und Anwälten sowie den Auswertungen der Fachpresse. Bei der Auswahl geht es in erster Linie darum, wesentliche Leistungsunterschiede herauszuarbeiten, die ein gehobenes Leistungsniveau für Kunden bzw. eine verringerte Haftung für Makler erreichen sollen. Insbesondere stehen klare Leistungsaussagen im Fokus der Betrachtung.

### Wer beauftragt WFS, Ratings zu erstellen?

WFS-Ratings sind keine Auftragsratings. Die Auswahl erfolgt allein durch WFS. Erfasst werden neben klassischen Maklerversicherern auch die Tarife von Direktversicherern, öffentlichen Versicherern und Konzeptanbietern. Selbstverständlich kann jeder Anbieter darum bitten, neu erfasst und bewertet zu werden, doch liegen die Ratingkriterien stets vor einer entsprechenden Bewertung vor. Es finden also ausdrücklich keine Gefälligkeitsbewertungen statt.

### Sind alte Ratingergebnisse nun wertlos?

Nein. Früher hochwertige Tarife sind auch heute noch meist weit über dem Standard liegend, allerdings hat sich der Markt weiterentwickelt. Wenn Sie also vor drei Jahren eine Hausrat- oder Unfallversicherung empfohlen haben, so wird diese nicht mehr zwangsläufig den Standards des Jahres 2017 entsprechen. Wenn Ratingkriterien nicht stetig aktualisiert werden und an aktuelle Marktentwicklungen angepasst werden, laufen sie Gefahr, aktuelle Trends hinterherzulaufen. Wenn Sie alte Tarife mit Innovationsklausel vermittelt oder abgeschlossen haben, können Sie davon ausgehen, dass diese auch heute noch dem Marktstandard entsprechen oder diesen sogar übertreffen.

Die Ratingkriterien wurden von Anfang an so gewählt, dass nur eine möglichst geringe Zahl von Tarifen diese Anforderungen erfüllen. Kein Makler oder Kunde profitiert davon, wenn ihm gleich 50 oder 100 Tarife als „besonders empfehlenswert“ vorgestellt werden. WFS möchte Ihnen also Arbeit bei der Vorselektion abnehmen, ohne Sie natürlich aus Ihrer Verantwortung einer eigenen Marktuntersuchung entlassen zu können.

### Für die Ratings in dieser Ausgabe wurden Tarife folgender Gesellschaften berücksichtigt:

- Ammerländer
- Axa
- ConceptIF
- ConceptIF pro
- Debeka
- Degenia
- HDI
- InterRisk
- Janitos
- Konzept & Marketing
- maxPool
- SV Sparkassen Versicherung
- uniVersa
- VEMA
- WGV

Sparte	Rating erstmal seit	Werden etwaige Musterbedingungen des GDV als Mindeststandard definiert?	Wird eine Innovationsklausel als Mindeststandard definiert?	Sieht das Rating Mindestanforderungen (K.O.-Kriterien) vor?
Privathaftpflichtversicherung	Heft 02/2010	ja	ja	ja
Hundealterhaftpflichtversicherung	Heft 04/2005	ja	ja	ja
Pferdealterhaftpflichtversicherung	Heft 02/2006	ja	ja	ja
Hausratversicherung	Heft 04/2008	ja	ja	ja
Wohngebäudeversicherung	Heft 02/2011	ja	ja	ja
Jagdhaftpflichtversicherung	Heft 04/2006	ja	ja	ja
Unfallversicherung	Heft 01/2007	ja	ja	ja
stationäre Krankenzusatzversicherung	Heft 01/2010	nein	nein	ja
Pflegetagegeld / Pflegegeld	Heft 02/2012	nein	nein	ja
Pflegebahrversicherungen	Heft 02/2013	nein	nein	ja
Funktionsinvaliditätsversicherung	FIV Sach Heft 2/2012 FIV Leben Heft 1/2013	nein	FIV Sach: ja, FIV Leben: nein	ja

Sparte	Gibt es über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Leistungsfragen?	Anbieter im Test	Tarife im Test	Stand
Privathaftpflichtversicherung	nein	123	1.171	19.10.2018
Hundealterhaftpflichtversicherung	nein	94	623	18.10.2018
Pferdealterhaftpflichtversicherung	nein	92	571	18.10.2018
Hausratversicherung	nein	84	699	16.10.2018
Wohngebäudeversicherung	nein	86	580	16.10.2018
Jagdhaftpflichtversicherung	ja	66	615	16.10.2018
Unfallversicherung	ja	104 (28)*	1.599 (542)*	19.10.2018
stationäre Krankenzusatzversicherung	ja	40	131	23.06.2018
Pflegetagegeld / Pflegegeld	nein	37	413	23.06.2018
Pflegebahrversicherungen	ja	21	18	23.06.2018
Funktionsinvaliditätsversicherung	ja	16 Unfall / 7 Leben	177 Unfall/82 Leben	23.06.2018

\* die Zahl in Klammern steht für Tarife mit besonderen Bedingungen für Angehörige von Heilberufen

## Aktuell mit „Gold“ bewertete Tarife in den biometrischen Sparten, Stand: 19.10.2018

Die ungekürzten Ergebnisse finden Sie in den Ausgaben 1/2018 (Unfall) bzw. 4/2017 (sonstige) sowie aktualisiert in der kommenden Ausgabe 3/2018

### Funktionsinvaliditätsversicherung

#### FIV auf Lebensbasis

- PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe BU plusExcellent, Stand 01.2017
- PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe mit BU plusEco, Stand 01.2017
- PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe, Aktueller Bedingungsstand: 01.2017

#### FIV auf Unfallbasis

- Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavidia Grundtarif mit Best-Baustein II für Kinder, Stand 08.2015, Vers. 1.01
- Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavidia Grundtarif mit Best-Baustein II für Erwachsene, Stand 08.2015, Vers. 1.01
- Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavidia Grundtarif mit Best-Baustein III für Kinder, Stand 08.2015, Vers. 1.01
- Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavidia Grundtarif mit Best-Baustein III für Erwachsene, Stand 08.2015, Vers. 1.01

Pflegetagegeldversicherung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bayerische Beamtenkrankenkasse</b> (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegetagegeldversicherung, Stand: 01.07.2017)</li> <li>• <b>Union Krankenversicherung</b> (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegetagegeldversicherung, Stand 01.07.2017)</li> </ul>
Geförderte Pflegetagegeld- und Pflegegeldversicherung (Pflegebahnversicherung)
Bedingungsrating
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Barmenia</b> (MB/GEPV 2017, Tarif DFPV, Stand 01.01.2017: Geförderte ergänzende Pflegeversicherung: „Förder-Pflege“, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre</li> <li>• <b>Central</b> (MB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017: Tarif central.pflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre</li> <li>• <b>DEVK</b> (AVB/GEPV, Stand 01.01.2017; Kundeninformation zur DEVK-Förderpflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre</li> <li>• <b>Envivas</b> (MB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017: Tarif PflegeAktiv, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre</li> </ul>
Stationäre Ergänzungsversicherung
Bedingungsrating Einbettzimmer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Axa</b> (Tarif: Komfort-U Stand 09.2017), (Tarif: Komfort Start-U, Stand 09.2017)</li> <li>• <b>Barmenia</b> (Tarif: TopS, Stand 01.2017)</li> </ul>
Bedingungsrating Zweibettzimmer
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allianz</b> (Tarif: Ambulante OP Krankenhaus + Krankenhaus Plus, Stand 01.2013)</li> <li>• <b>Arag</b> (Tarif: 262, Stand 01.01.2017)</li> <li>• <b>Continentale</b> (Tarif: SG2, Stand 01.2016)</li> <li>• <b>Die Bayerische</b> (V.I.P. stationär Komfort, Stand 05.2014)</li> <li>• <b>DKV</b> (Tarif: KGZ 2, Stand 01.2017)</li> <li>• <b>Gothaer</b> (Tarif: MediClinic Plus, Stand 01.04.2017)</li> <li>• <b>Hallesche</b> (Tarif: CSAW.2, Stand 05.2018)</li> <li>• <b>uniVersa</b> (Tarife: uniSZ II, Stand 01.2017; uni-SZ II plus, Stand 10.2016)</li> </ul>
Unfallversicherung
Invaliditätsleistung ohne Progression
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Adcuri / Barmenia</b> (Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Premium-Schutz, Stand 01.04.2015: Premium-Schutz mit individueller Gliedertaxe in maximaler Ausprägung, Stand 04.2015): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>Basler</b> (Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen 2018 Gold (AUB 2018 Gold), Stand 01.01.2018): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>Die Haftpflichtkasse</b> (AUB 2014, Stand 01/2018: Unfallversicherung VARIO - Leistungsschutz Vollschutz mit /ohne Hilfe-Paket): Zielgruppen Kinder, Erwachsene bis vollendetes 60. Lebensjahr</li> <li>• <b>HanseMerkur</b> (AUB 2013, Stand 07.2014; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung nach dem Top-Schutz (BB Top-Schutz 2013), Stand 07.2014; Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung (ZAUB 2013), Stand 07.2014) mit Gliedertaxen-Modell 3): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>HanseMerkur</b> (AUB 2013, Stand 07.2014; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung nach dem Top-Schutz (BB Top-Schutz 2013), Stand 07.2014; Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung (ZAUB 2013), Stand 07.2014) mit Gliedertaxen-Modell 3 und Mehrleistungstarif mit Verdopplung der Leistung ab 90% Invalidität): Zielgruppen Kinder, Erwachsene bis vollendetes 60. Lebensjahr</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 10.2018; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 10.2018; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>VHV</b> (Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv, Easy Care, Luftfahrtrisiko, Krankenhauszusatz, Schmerzensgeld PLUS und Krebs-Soforthilfe, Stand 01.07.2015): Zielgruppe Senioren ab 60</li> <li>• <b>VHV</b> (Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 01.07.2015): Zielgruppe Senioren ab 60</li> </ul>
Invaliditätsleistung mit 500% Progression
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 10.2018; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 10.2018; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%): Zielgruppen Kinder, Erwachsene, Senioren</li> <li>• <b>S.L.P. Vertriebservice AG</b> (AUB 2008 SLP, Stand 01.01.2018, Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung PRIMUS PLUS, Stand 01.01.2018: PRIMUS PLUS mit Premium-Progression und voller Leistung ab 75% Invalidität): Zielgruppen Kinder, Erwachsene bis vollendetes 60. Lebensjahr</li> </ul>

# Rating Privathaftpflichtversicherungen



## Privathaftpflichtversicherungen für Familien, Paare und Singles: Leistungsvergleich

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 1.171 Anbieter im Test: 123
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber
<b>Stand:</b>	19.10.2018

### Haftpflichtrecht heute: Verjährung bis zu 30 Jahre

Wer einen Dritten schädigt haftet grundsätzlich bis zu 30 Jahre lang im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Detail unterscheidet sich der Haftungszeitraum ganz erheblich. Für Schäden aus vertraglicher Haftung gilt eine regelmäßige Verjährungsfrist von zwei Jahren, bei Bauwerken von fünf Jahren (§ 438 BGB und § 634a BGB), für Schäden aus Veränderungen oder Verschlechterungen einer Mietsache von sechs Monaten (§ 548 BGB), bei Schäden aus unerlaubter Handlung 3 Jahre, abweichend jedoch bei Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen ausnahmslos innerhalb von 30 Jahren. Es spielt für die 30-Jahres-Frist also keine Rolle, inwiefern ein Schaden vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Schädigung an Leib und Leben kann auch ein Schaden am noch ungeborenen Kind sein.

Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren binnen einer Frist von 10 Jahren (§ 199 BGB). Besondere Verjährungsfristen gelten unter anderem für Schäden nach dem Umwelthaftpflichtgesetz (§ 17 UmweltHG) oder dem Produkthaftpflichtgesetz (§ 12 ProdHaftG). Die benannten Fristen können z.B. durch Erheben einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt werden, d.h. dass die Verjährungsfrist nicht weiter zu laufen beginnt.

Die benannten Fristen setzen natürlich voraus, dass überhaupt eine Haftung besteht. Auch wenn grundsätzlich jeder für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einem Dritten zugefügt werden, gibt es nämlich Ausnahmen von dieser Regel. Besonders häufig entfällt

eine Haftung bei Schäden durch deliktunfähige Personen.

### Nicht alles versichert

Aus verständlichen Gründen kann kein Privathaftpflichtprodukt jeden denkbaren Schaden versichern. Auf Basis der GDV-Musterbedingungen gelten zum Beispiel Leistungsausschlüsse für Schäden durch Vorsatz, Schäden zwischen mehreren versicherte Personen desselben Vertrages oder zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft oder für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls sämtliche Schäden, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verursacht werden, Schäden durch gentechnische Arbeiten, gentechnische Organismen oder Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Asbest.

Ein häufiger Grund für eine Deckungsablehnung sind auch Schäden im Zusammenhang mit der Benzinklausel. Im weitesten Sinne fallen darunter sowohl der Verlust von Kfz-Schlüsseln als auch Schäden beim Be- und Entladen eines Kfz. Häufig erwarten Kunden auch, dass der Privathaftpflichtversicherer den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Versicherung ersetzt, wenn der vom Freund geliehene Wagen nach einem Unfall mit demselben zurückgestuft wird. Häufig sind auch Deckungsablehnungen wegen Schäden an fremden vom Versicherungsnehmer gemieteten, geleasten, gepachteten oder gemieteten

Gegenständen, wegen Glasschäden, Eigenschäden, aber auch Haftungsablehnungen wegen Deliktunfähigkeit, Gefälligkeitsschäden oder fehlendem Verschulden des Schädigers. Sehr oft kommt es auch zu Deckungsablehnungen, wenn Mietsachschäden die Folge von Abnutzung / Verschleiß / übermäßiger Beanspruchung waren und hier beim Auszug eines Mieters Ansprüche erhoben wurden.

Zu Ärger führt es vielfach, wenn eine Schadenregulierung als Folge von Prämienverzug abgelehnt wird. Speziell nicht bezahlte Prämien scheinen einer der Hauptablehnungsgründe in der Privathaftpflichtversicherung zu sein.

### Es gilt die Folgeereignistheorie

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist neben einem versicherten Tatbestand vor allem ein Schadereignis im Sinne von Ziffer 1 AHB. Dabei gilt die sogenannte Folgeereignistheorie. Daraus folgt, dass es unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt des zugrundeliegenden Ereignisses bereits Versicherungsschutz bestand.

### Standards im Wandel

In den vergangenen Jahren hat sich der Versicherungsmarkt stark gewandelt. Viele Leistungen, die früher als unversicherbar galten, sind heute Standard. Für den Makler bedeutet diese rasante Entwicklung nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken, zumal er nicht nur den einzelnen Versicherer, sondern auch den Markt zu überblicken hat. Nicht wenige Versicherer ändern mehr als einmal im Jahr ihre Bedingungswerke, meist, aber nicht immer nur zum Vorteil der Versicherten.

Einige Versicherer sehen mittlerweile „Marktanpassungsgarantien“ vor, auch

unter dem Namen „Marktgarantie“ oder „Erweiterte Vorsorge“ bekannt. In unterschiedlichem Umfang können Versicherte dadurch möglicherweise im Schadenfall von Leistungen profitieren, die im eigenen Tarif nicht eingeschlossen sind. Nicht zutreffend sind allerdings Aussagen, wonach eine solche Klausel dazu führt, dass dadurch die jeweils besten Leistungen des ganzen Marktes mitversichert seien. Auch „Besitzstandsgarantien“ gewähren nicht immer vollumfänglich den von einem Vorversicherer übernommenen Versicherungsschutz, auch wenn dies immer wieder so suggeriert wird. Hier lohnt jeweils ein aufmerksamer Blick ins Kleingedruckte.

Um die Maklerhaftung zu reduzieren, ist daher ein standardisierter Auswahlprozess bei der Wahl des richtigen Versicherungsproduktes unbedingt erforderlich.

### Ratingsystematik

Für die Kategorie Privathaftpflichtversicherung werden zwei Kategorien unterschieden: Silber und Gold. Voraussetzung für das Erreichen einer dieser beiden Kategorien ist, dass die jeweiligen Mindestkriterien in allen Punkten erfüllt werden.

Für die Mindestdeckung (**Silber**) gelten folgende Mindestanforderungen:

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AHB mit Stand 02.2016, den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musterbedingungsstruktur AT (Musterbedingungen des GDV) mit Stand 01.2015 und der dazugehörigen Tarifstruktur IX mit April 2016 abweicht (GDV-Garantie) oder alternativ Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger)<sup>1</sup>
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt von maximal 2.500 Euro und einer Deckungssumme von min. 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden<sup>2</sup> oder mindestens 100.000 Euro für Vermö-

gensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Abweichend zu den Bedingungen der Privathaftpflichtversicherungen gilt der Versicherungsschutz aus der Ausfalldeckung auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes sowie für Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

- Sachschäden durch Gefälligkeit mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro
- Für Personen mit Kindern unter 10 Jahren: Personen- und Sachschäden durch deliktsunfähige eigene Kinder mindestens bis 5.000 Euro mit max. 150 Euro Selbstbehalt (Erweiterung ist demnach keine Mindestanforderung für reine Single-Tarife)
- Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gegenständen inklusive Inventar / Mobiliar in Ferienunterkünften (min. in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensionen) mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro.
- Verlust fremder privater Wohnungsschlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Verlust fremder beruflicher und ehrenamtlicher Schlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Ausdrückliche Mitversicherung von Internetschäden mindestens bis 100.000 Euro
- Verzicht auf Einschränkungen des örtlichen Geltungsbereiches der Internetklausel und Mitversicherung auch von Internetschäden infolge von Datenverarbeitung
- Mitversicherung von Kleingebinden gewässerschädlicher Stoffe mindestens bis 50 l / Kg je Einzelgebilde und mindestens bis 500 l / Kg Gesamtfassungsvermögen (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)
- Mitversicherung von Schäden durch häusliche Abwässer
- Mindestens einjährige Auslandsdeckung
- Versicherungsschutz, sofern damit keine öffentlichen oder hoheitlichen Aufgaben verbunden sind und es sich um keine

wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter handelt

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Immobilien mindestens 300.000 Euro mit einem Selbstbehalt von max. 150 Euro pro Schadenfall
- Deckungssumme für Baumaßnahmen an einem selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer selbst genutzten Eigentumswohnung mindestens 100.000 Euro.
- Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden
- Versicherungsschutz bei volljährigen mitversicherten Kindern auch während des Bundesfreiwilligendienstes (BDF) und dies vor, während und im Anschluss an eine Berufsausbildung.
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners mindestens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Vorsorgeversicherung mindestens in Höhe von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden.

Diese Tarife können ausnahmslos als „empfehlenswert“ betrachtet werden, auch wenn sie sich im Detail stark unterscheiden und darauf geachtet werden sollte, dass bestimmte Leistungen nur gegen Zuschlag eingeschlossen sind.

Besonders hochwertige Tarife (**Gold**) sollten darüber hinaus folgende Standards erfüllen:

- Versicherungsschutz auch für tariflich definierte nebenberufliche Tätigkeiten bis min. 6.000 Euro Jahresumsatz (mindestens folgende Berufe / Tätigkeiten sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen: Nachhilfe und Musikunterricht, Verkauf auf Flohmärkten und Basaren, Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung)
- Ausdrücklich vereinbarte Deckungssumme von mindestens 50.000 Euro für das Bauen in Eigenregie oder Nachbarschaftshilfe
- Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers (z.B. eigene Kinder, die wegen Umgangsterminen zu Besuch kommen, nicht jedoch im Haushalt des VN gemeldet sind oder für Enkelkinder)
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt

des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners ohne zeitliche Befristung

- Versicherungsschutz zusätzlich auch für die gewerbliche Tätigkeit als Tagesmutter, sofern dies nicht in Betrieben und Institutionen erfolgt
- Ergänzend aktiver Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung mit einer Forderungssumme von mindestens 300.000 Euro (ggf. in Form einer Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung)
- Im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz auch für echte Vermögensschäden
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom

Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Prüft man auf Basis dieser Kriterien den deutschen Versicherungsmarkt, so verbleiben nur wenige Tarife, die alle diese Anforderungen gleichzeitig erfüllen und mit Silber oder GOLD bewertet werden können.

<sup>1</sup> Aktuell ist der Stand 24.08.2015

<sup>2</sup> Hinweis: viele Versicherer sehen im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz nur für unechte Vermögensschäden, also Folgeschäden eines Sach- oder Personenschadens vor. Für den Silberstandard reicht die Mitversicherung unechter Vermögensschäden. Bei einigen Versicherern fehlt darüber hinaus eine eindeutige Mitversicherung auch unechter Vermögensschäden. Sofern diese also nicht ausdrücklich mitversichert werden, wird der Mindeststandard an dieser Stelle als „nicht erreicht“ gewertet.



Durch eine Anzeige in „Risiko & Vorsorge“ erreichen Sie an Qualität interessierte Makler, Mehrfachvertreter und Führungskräfte aus der Assekuranz.

*Fordern Sie Ihr persönliches Angebot an!*



Witte Financial Services  
Stephan Witte  
Oelerser Straße 6  
312375 Sievershausen  
Tel: 05175 954681  
Mobil: 0178 8757938  
Stephan@Witte-Financial-Services.de

# Rating Privathaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherung		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
ConceptIF pro GmbH	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2018) (Stand: Dezember 2017); Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (BB PHV CIF:PRO best advice plus 2018) (Stand: 01.07.2018) [korrigierte Fassung 2; Version E76-07.2018/01]) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) <sup>3</sup>	
InterRisk	(B01, Stand 10.2018; B 62, Stand 24.10.2017; B 682, Stand 24.10.2017) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Multi-Garantie</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz und Multi-Garantie</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
Konzept & Marketing	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>fine</b> ) mit 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>prime</b> ) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>perfect</b> ) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 05/2018, Vers. 1.01: Tarif <b>fine 2.0</b> ) mit 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 05/2018, Vers. 1.01: Tarif <b>prime 2.0</b> ) mit 25 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
(Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 05/2018, Vers. 1.01: Tarif <b>perfect 2.0</b> ) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		
Die Haftpflichtkasse	(AHB, Stand 01.01.2018; BBR, Stand 01.01.01.2018: Produktlinie <b>PHV Einfach Besser</b> , Stand 01.2018) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(AHB, Stand 01.01.2018; BBR, Stand 01.01.01.2018: Produktlinie PHV Einfach Besser PLUS, Stand 01.2018) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(AHB, Stand 01.01.2018; BBR, Stand 01.01.2018: Produktlinie PHV Einfach Komplett, Stand 01.2018) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Balance 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BALANCE</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
maxPool	(AHB Stand 06.2018; BBR max-PHV PREMIUM, Stand 06.2018) mit 6,12 oder 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB PHV KLASSIK-GARANT 2017) (H 048), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für den Baustein EXKLUSIV zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB Baustein PHV-EXKLUSIV 2017) (H 049), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE PHV (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE PHV 2017) (H 140), Stand 05.2017: <b>KLASSIK-GARANT mit Bausteinen PHV-EXLUSIV und BEST-LEISTUNGS-GARANTIE</b> ) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB PHV KLASSIK-GARANT 2017) (H 048), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für den Baustein EXKLUSIV zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB Baustein PHV-EXKLUSIV 2017) (H 049), Stand 05.2017: <b>KLASSIK-GARANT mit Baustein PHV-EXLUSIV</b> ) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	

<sup>3</sup> Bitte beachten: der Tarif existiert mit gleichem Bedingungsstand dreifach, 1) einmal mit falschem Bezug auf einen Stand der besonderen Bedingungen 06.12.2017 und nicht auf die aktuellen Bedingungen mit Stand 01.07.2018 im Rahmen der GDV-Garantie, 2) ohne Innovationsklausel nach Ziffer 6 Nr. 3 der BBR und 3) in der hier positiv bewerteten dritten Version mit der Druckstücknummer E76-07.2018/01.

# Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen



- Für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden
- Selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 623 Anbieter im Test: 94
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber
<b>Stand:</b>	18.10.2018

Hundehalterhaftpflichtversicherungen  
o für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden

o selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

2016 besaßen etwa 7,76 Millionen Haustierbesitzer einen Hund und 1,18 Millionen Haushalte sogar zwei Vierbeiner.<sup>1</sup> Während rund 30.000 bis 50.000 Bissverletzungen jährlich behandelt werden, wird tatsächlich von einer weit höheren Dunkelziffer ausgegangen. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die mit der Gefährdungshaftung von Hunden im Zusammenhang stehen, gehören neben den „normalen“ Sachschäden durch kratzende Hunde vor allem:

- *Personenschäden (bei kleineren Kindern meist Schädelverletzungen, im allgemeinen vor allem Schäden an Händen, Armen, Kopf, Nacken, Kopf oder Gesicht)*

Die meisten Personenschäden an Erwachsenen lassen sich auf Revier- und Futterverteidigung zurückführen. Besonders häufig beißen Hunde zu, wenn sie erschreckt werden. Bei Vorfällen mit Kindern sind weitere wichtige Ursachen die Störung beim Fressen, das Wegnehmen eines Gegenstandes sowie das Wecken des schlafenden Tieres. Beißvorfälle im familiären Umfeld und an Kindern sind besonders häufig.

- *Hund beißt Hund*

In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit sich die spezifische Tiergefahr des Hundes ausgewirkt hat. Unter anderem ist auf die Größe des Tieres abzustellen, ob ein Hund angeleint gewesen ist oder ob andere Faktoren zu berücksichtigen

sind, die auf die Gefährdungshaftung Einfluss haben. Gerade bei Hundebeißereien kann die Bestimmung der Haftungsquote sehr schwierig sein.

- *Hund gegen Auto*

Hier handelt es sich um Schadensfälle, die durch auf die Straße springende Hunde verursacht werden. Entweder kommt es zu einer Kollision mit einem Pkw oder der Pkw-Fahrer weicht dem auf die Straße laufenden Hund aus bzw. er oder auch andere Verkehrsteilnehmer werden geschädigt. Die Größe eines Tieres hat in so einem Fall keine Bedeutung.

- *Eingreifen in einen Hundekampf*

Es gibt immer wieder Hundehalter, die in einen Hundekampf eingreifen, um dem eigenen Tier zur Hilfe zu kommen und dabei selber Schaden erleiden. Unter Umständen kann diese Handlungsweise dazu führen, dass ein Mitverschulden des Eingreifenden angerechnet werden muss. Hierbei sind selbstverständlich ebenfalls die Größe des Hundes und die weiteren Umstände in Betracht zu ziehen.

Für all diese Schadensfälle haftet der Hundehalter. Im schlimmsten Fall bis zu 30 Jahre lang und dies unbegrenzt, beispielsweise für eine lebenslange Invalidenrente. Um gegen solche Fälle gewappnet zu sein, ist eine leistungsstarke Hundehalterhaftpflicht unabdingbar. Dabei sollte die Deckungssumme keineswegs unter fünf Millionen Euro betragen.

Derzeit (Stand 10.2018) besteht in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde, in Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nur für als besonders gefährlich eingestufte Hunderrassen (sogenannte „Kampfhunde“) bzw. die Pflicht zum Nachweis eines Hundeführerscheins für besonders auffällige oder gewalttätige Hunde. Allein für Mecklenburg-Vorpommern besteht noch keine Versicherungspflicht für die Vierbeiner.

Die Tarife der Assekuranz unterscheiden sich in diversen Punkten: unter anderem Mitversicherung von Mietsachschäden an Immobilien und Mobilien, beitragsfreier Schutz von Hundewelpen in den ersten Lebensmonaten, Auslandsdeckung und Strafkautionsdarlehen oder Deckung bei der Teilnahme an Hunde- und Schlittenhunderennen. Besteht beim gleichen Anbieter außerdem eine Privathaftpflichtversicherung, so mag mitunter aufgrund einer Verbandsempfehlung aus dem Jahre 1976 eine geschäftsplanmäßige Mietsachschadendeckung bestehen. Oft besteht darüber hinaus aber auch bedingungsseitiger Schutz bei Forderungsausfällen. Mittlerweile bieten immer mehr Tarife eine Best-Leistungsgarantie, eine eigenständige Forderungsausfalldeckung oder eine Klarstellung der Mitversicherung von Schäden durch tierische Ausscheidungen (oft nur bezogen auf Mietsachschäden).

## Ratingssystematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten Mindestanforderungen an einen empfehlenswerten oder besonders empfehlenswerten Versicherungsschutz erfüllten. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen

etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von über 100 Euro liegt jedoch über dem Durchschnitt.

Eine umfassende Darstellung von 48 möglichen Leistungskriterien für eine umfangreiche Hundehalterhaftpflichtversicherung finden Sie unter [www.witte-financial-services.de](http://www.witte-financial-services.de). In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet.

### **Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Silber“ in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:**

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB HundehalterHV mit Stand 04.2016 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2016 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 01.2015 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreis Vermittlerlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU oder ein inländisches Bankkonto verlangt wird oder

bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Räumen in privat gemieteten Immobilien mindestens bis 300.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung ungewollter Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- Kein Ausschluss für Mietsachschäden durch tierische Ausscheidungen

### **Zusätzliche Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Gold“ in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:**

- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an Hundeschauen, Turnieren oder Hunderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro) oder für Schäden durch Figurenanten.
- Versicherungsschutz auch für Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen / Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen / -häusern bis mindestens 5.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für

Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)

- Ausdrückliche Mitversicherung auch für Schäden aus dem gewollten Deckakt einschließlich echter Vermögensschäden
- Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Welpen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

### **Bedingungsrating Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:**

- K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine empfehlenswerte bzw. besonders empfehlenswerte Privathaftpflichtversicherung
- Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Hundehüter und -halter abdeckt und das ohne Einschränkung auf bestimmte Hunderassen
- Subsidiäre Mitversicherung des Hüters fremder Hunde im Rahmen der Privathaftpflicht

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird.

<sup>1</sup> Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181167/umfrage/haustier-anzahl-hunde-im-haushalt/> vom 17.09.2017

<sup>2</sup> Siehe auch <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>

# Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
Alte Leipziger	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: <b>classic</b> mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: <b>comfort</b> mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2018) (Stand: Dezember 2017); Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (BB THV <b>CIF:PRO best advice plus 2018</b> ) (Stand: 01.12.2017)) mit 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Mietsachschäden durch tierische Ausscheidungen max. 1 Mio. Euro</i>	
Die Haftpflichtkasse	Tierhalter-Haftpflichtversicherung Einfach Komplett, Stand 01.06.2018, mit 10, 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
Haftpflicht Helden	<b>HUNDE HAFTPFLICHTSCHUTZ</b> Versicherungsbedingungen V12.3 // Stand 17/11/2017) mit 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person. Selbstbehalt von 150 Euro bei jedem Schaden	
InterRisk	B 01, Stand 10.2018, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013 mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung <b>Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016 mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Konzept & Marketing	AT 2017, Stand 08.2017, Version 2.00; THV Hund, Stand 08.2017, Version 2.02: <b>allsafe amigo</b> mit 10 oder 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
maxPool	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), Stand 03.2018; Besondere Bedingungen Tarif <b>max-THV Plus</b> für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung, Stand 03.2018 mit 5, 7,5 bzw. 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), Stand 03.2018; Besondere Bedingungen Tarif <b>max-THV Premium</b> für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Hundehaltung, Stand 03.2018 mit 10, 15 bzw. 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA Plus</b> mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Barmenia	AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - <b>Top-Schutz</b> -, Stand 01.11.2013) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Domcura	Domcura (II Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.10.2014), II A Allgemeine Versicherungsbedingungen; II H Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung) 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Gothaer	AHB, Stand 04.2012; BBR, Stand 02.2014: <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung</b> mit 5, 10 oder 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung <b>Balance 2016</b> , Stand 01.07.2016) mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

# Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
<b>NV-Versicherungen</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Policenwerk</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand April 2014; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Hunde PW Premium 2016	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde <b>SILBER</b>
<b>S.L.P. Vertriebservice AG</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018; Zusatzbedingungen für den Baustein Sorglospaket Tierhalter 2018, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA mit Baustein Sorglospaket</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018; Zusatzbedingungen für den Baustein Sorglospaket Tierhalter 2018, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS mit Baustein Sorglospaket</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Waldenburger</b>	AHB, Stand 10.2010, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für <b>Halter von Tieren</b> , Stand 01.07.2011 mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde <b>SILBER</b>

Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
<b>Conceptif</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2018) (Stand: Dezember 2017); Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (BB THV CIF:PRO best advice plus 2018) (Stand: 01.12.2017) mit 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Mietsachschäden durch tierische Ausscheidungen max. 1 Mio. Euro</i>	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>GOLD</b>
<b>InterRisk</b>	B 01, Stand 10.2018, B 62, Stand 17.12.2013; B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>GOLD</b>
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	AT 2017, Stand 08.2017, Version 2.00; THV Hund, Stand 08.2017, Version 2.02: <b>allsafe amigo</b> mit 10 oder 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>GOLD</b>
<b>Swiss Life Partner</b>	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>GOLD</b>
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA Plus</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Die Haftpflichtkasse</b>	Tierhalter-Haftpflichtversicherung Einfach Komplett, Stand 01.06.2018, mit 10, 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>SILBER</b>
<b>VHV</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde *Private Haftpflicht <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017 mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017 mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

Hinweis: Die meisten hier aufgeführten Tarife gelten nur für tariflich definierte Hunderassen, nicht jedoch für „Kampfhunde“ im Sinne der jeweiligen Tarife. Besonders empfehlenswert ist für diese Hunde die Haftpflichtkasse Darmstadt, da hier nicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Hunden unterschieden wird.

# Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen



- für nicht gewerbliche Besitzer von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Eseln und Maultieren
- selbstständige Policen oder in Verbindung mit Privathaftpflicht

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 571 Anbieter im Test: 92
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber
<b>Stand:</b>	18.10.2018

Zu den typischen Haftpflichtfällen, die von Pferden regelmäßig verursacht werden, gehören unter anderem:

- Pferd bricht von der Koppel aus
- Pferd scheut und beißt jemanden oder rennt auf viel befahrene Straße mit Folge Verkehrsunfall (Personenschaden, Nutzungsausfall für Kfz, Schmerzensgeld, Regressansprüche Sozialversicherungsträger)
- Flurschaden bei Ausritt mit mangelnder Reiterfahrung oder als Folge von Spring- und Hindernisübungen
- Personenschäden durch Sturz vom Pferd bei einem winterlichen Geländerritt
- Sachschaden am gemieteten Pferdeanhänger oder der Pferdebox durch randalierendes Pferd

Wer einen Dritten durch ein privat gehaltenes Pferd einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügt, haftet entweder nach § 833 Satz 1 BGB (Gefährdungshaftung), nach § 823 (Verschuldenshaftung) bzw. als Tierhüter nach § 834 BGB.

Auch bei bestehender Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist ein Mitverschulden des Geschädigten in jedem Einzelfall zu prüfen. Wer etwa ein Pferd von hinten am Schweif zieht, muss sich nicht wundern, wenn das Tier ausschlägt. Gleiches gilt für einen untrainierten Hengst, der eine Mauer oder Barrikade überspringen soll und kurz vor dem Hindernis scheut.

Immer wieder kommt es vor, dass es zwischen zwei Pferden zu Auseinandersetzungen aus Futterneid oder Rangordnungskämpfen kommt. Oft reicht es dafür aus, dass die Individualdistanz zum ranghöheren Pferd beim Weidegang nicht berücksichtigt wurde, und dass das ranghöhere Tier aus die-

sem Grund austritt. Da es für Außenstehende oft nicht ersichtlich ist, welches Tier den eingetretenen Schaden provoziert hat, werden solche Schäden meist zu je fünfzig Prozent reguliert. Beide Pferdehalter haben daher anteilig für die Hälfte der Tierarztkosten, Schäden durch eine dauerhafte Zucht- oder Reitunbrauchbarkeit oder auch andere Schadensfolgen aufzukommen. Für solche Fälle tritt dann grundsätzlich die Pferdehalterhaftpflichtversicherung der Tierhalter ein.

Grundsätzlich ergibt sich bereits bei der auch nur gelegentlichen Benutzung von Pferden die Notwendigkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes. Liegt keine Tierhaltereigenschaft vor, kann dies auch eine Privathaftpflichtversicherung mit Haftung nach § 823 BGB sein.

## Rating-Systematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten **Mindestanforderungen** an einen mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewerteten Versicherungsschutz erfüllten. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von nicht über 150 Euro für ein Pferd bzw. nicht über 220 Euro für zwei Pferde erscheint als angemessen.

Die erfassten Leistungskriterien erfassen alle wesentlichen Unterschiede verschiedener Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, u.a. Flurschäden, Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern, Stallungen oder Boxen, die an nicht gewerblichen Turnieren, Distanz- oder Pferderennen, Schäden durch gewollten bzw. ungewollten Deckakt, Versehensklausel, Einsatz zu Therapie Zwecken oder erweiterte Vorsorge.

In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet. In der konkreten Beratungssituation sollte jedoch durchaus geprüft werden, ob ein Pferd z.B. für Schulungs- oder Therapie zwecke Dritten zur Verfügung gestellt wird oder ein Kunde als Mitglied eines Reitvereins Prämiennachlässe in Anspruch nehmen kann.

## Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Silber“ in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB Private PferdehalterHV mit Stand 04.2016 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2016 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 01.2015 (GDV-Garantie) oder alternativ durch die Garantie Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- o Garantie, dass der Versicherer prämienneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- o Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- o Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutsch-

land). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- o Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch ungewollte und gewollte Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung für Fremd- / Gastreiter (ohne Eigenschäden), sofern diese Fremdreiter nicht gewerblich tätig sind
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch von Reitbeteiligten (ohne Eigenschäden), sofern die Reitbeteiligten nicht gewerblich tätig sind und dies ohne namentliche Nennung im Versicherungsschein
- o Ausdrücklich uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei Flurschäden durch Weidevieh
- o Ausdrücklicher Versicherungsschutz auch für Schäden durch jegliche privaten Kutsch- und Schlittenfahrten, bei denen kein Einkommen erzielt wird. Als Einschränkung zulässig ist es hingegen, dass für den Versicherungsschutz vorausgesetzt wird, dass alle Pferde über den gleichen Versicherer versichert sein müssen.
- o Ausdrückliche Mitversicherung der Teilnahme an Pferdeschauen, Reitturnieren sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro
- o Kein im- oder expliziter Ausschluss für die Teilnahme an Distanzritten, ohne die Möglichkeit, diesen durch

einen Zuschlag für den Einschluss des Rennrisikos abzudingen

- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 10.000 Euro

### **Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Gold“ in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:**

- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an gemieteten Pferdetransportanhängern und Pferdeboxen bis mindestens 5.000 Euro
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 100.000 Euro
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)
- o Beitragsfreie Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Fohlen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- o Mitversicherung der Teilnahme an Pferderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei ausdrücklich keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder)
- o Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer
- o Mitversicherung von Regressansprüchen von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern sowie privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartnern (nicht aus-

schließlich bezogen auf Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), mitversicherten Personen oder Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft, auch wenn dieser über den gleichen Vertrag mitversichert sind

- o Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

### **Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:**

- o K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewertete Privathaftpflichtversicherung
- o Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Pferdehüter und -halter abdeckt
- o Subsidiäre Mitversicherung des Reitens fremder Pferde und Benutzung fremder Fuhrwerke

Noch immer scheitern besonders viele Versicherer daran, dass sie entweder keine Garantie aussprechen, wonach die Vertragsbedingungen die Kunden in keinem einzigen Punkt schlechter stellen als die unverbindliche Verbandsempfehlung des GDV. Darüber hinaus ist es noch immer nicht selbstverständlich, dass prämieneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird. In letzterem Fall empfiehlt sich auch der Einschluss einer Umweltschadendeckung wie sie zunehmend angeboten wird.

### **Info**

Analysiert wurden Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, die entweder als selbständige Police oder in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden können.

## Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
<b>Haftpflicht Helden</b>	<b>PFERDE HAFTPFLICHTSCHUTZ.</b> Versicherungsbedingungen V12.3 // Stand 17/11/2017) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, max. jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person. 150 Euro Selbstbehalt bei jedem Schaden	 <b>GOLD</b>
<b>InterRisk</b>	B 01, Stand 10.2018, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013, mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>GOLD</b>
<b>Janitos</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten <b>Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016, mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>GOLD</b>
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016: <b>allsafe cavallo</b> mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss von Rennrisiko (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag</i>	 <b>GOLD</b>
<b>maxPool</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008); Stand 03.2018; Besondere Bedingungen Tarif max-THV Premium für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Reit- und Zugtierhaltung, Stand 03.2018 mit 10, 15 oder 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.	 <b>GOLD</b>
<b>Barmenia</b>	AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - <b>Top-Schutz</b> -, Stand 01.11.2013, mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die private Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) ist, dass die Teilnahme nicht in gewerblicher Weise zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns erfolgt. Die Bedingungen sehen keine Klarstellung vor, wann eine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.</i>	 <b>SILBER</b>
<b>Die Haftpflichtkasse</b>	AHB, Stand 01.01.2018; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2018, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>SILBER</b>
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016: <b>allsafe cavallo</b> mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss von Rennrisiko (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 <b>SILBER</b>
<b>maxPool</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), Stand 03.2018; Besondere Bedingungen Tarif <b>max-THV Plus</b> für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Reit- und Zugtierhaltung, Stand 03.2018) mit 5, 7,5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.	 <b>SILBER</b>
<b>Policenwerk</b>	AHB - Stand April 2014; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Pferde PW Premium</b> 2016, mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>SILBER</b>
<b>S.L.P. Vertriebs-service AG</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018; Zusatzbedingungen für den Baustein Sorglospaket Tierhalter 2018, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA mit Baustein Sorglospaket</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (AVB Tierhalter-Haftpflicht 2018), Stand 01.01.2018; Zusatzbedingungen für den Baustein Sorglospaket Tierhalter 2018, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS mit Baustein Sorglospaket</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>VHV</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

## Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
<b>ConceptIF</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - <b>ConceptIF complete best advice</b> (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“</i>	 WITTE Financial Services Rating 1 Gold
<b>InterRisk</b>	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013, mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 WITTE Financial Services Rating 1 Gold
<b>Janitos</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten <b>Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016, mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 WITTE Financial Services Rating 1 Gold
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016: <b>allsafe cavallo</b> mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag</i>	 WITTE Financial Services Rating 1 Gold
<b>Die Haftpflichtkasse</b>	<b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Einfach Komplett</b> , Stand 01.06.2018) mit 10, 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 WITTE Financial Services Rating 2 Silber
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	<b>allsafe Tarif select Z2</b> , Stand 05.2015) mit 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 WITTE Financial Services Rating 2 Silber
<b>VHV</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 WITTE Financial Services Rating 2 Silber

# Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster



■ *Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner*

**Basis:**

Tarife im Test: 615  
Anbieter im Test: 66

**Wertung:**

Gold, Silber, Bronze

**Stand:**

16.10.2018

Im Jagdjahr 2016/17 gingen in Deutschland 381.821 Menschen als Jäger oder Förster auf die Jagd<sup>1</sup>, eine große Anzahl mit einem oder mehreren Jagdhunden, davon waren 243.628 Mitglied in einem der Landesjagdverbände<sup>2</sup>.

Aus der Jagdausübung ergibt sich eine Zahl von etwa 8.000 Schäden mit einem jährlichen Schadenaufwand von rund 8 Millionen Euro – Regulierungskosten einmal außen vor. Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt etwa 900 Euro. Dabei nehmen Haftpflichtschäden durch Jagdhunde einen Anteil von etwa 75 % an der reinen Schadenstückzahl<sup>3</sup> und 60 % am Schadenaufwand ein. Jährlich ereignen sich im Schnitt etwa 800 Jagdunfälle<sup>4</sup>. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die im Rahmen der Jagdausübung vorkommen, gehören unter anderem:

- Jagdhund verfolgt im Zusammenhang mit einer Bewegungsjagd (z.B. Drück- oder Treibjagd) Wild auf die Autobahn. Folge: Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen.
- Beim Reinigen der Büchse wird versehentlich ein Haushaltsmitglied angeschossen.
- Ungewollt kommt es bei der Schussabgabe zu einem Querschläger. Dadurch wird ein Mitjäger verletzt.
- Das vom Jäger zum Verkauf angebotene Wildbret ist nicht einwandfrei. Der davon betroffene Chirurg muss wegen Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus. Dieser macht Schadenersatzansprüche wegen Personenschaden (Produkthaftung) und entgangenem Einkommens (Schmerzensgeld wegen Vermögensfolgeschaden) geltend.
- Bei der Jagd überschreitet ein Jäger versehentlich die Grenze seines

Jagdreviers. Beim Benutzen seiner Waffe im fremden Revier kommt es zu einem Schaden an fremdem Eigentum

- Der Hund des Försters springt plötzlich in den offen stehenden Pkw seines Halters. Auf dem Sitz liegt eine geladene und nicht gesicherte Schrotflinte. Es löst sich dadurch ein Schuss, der das Auto durchschlägt und einen dahinter stehenden Jäger mit mehreren Schrotten trifft.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird ein durch den Wald streifender Fußgänger von einem umstürzenden Hochsitz geschädigt. Es haften die Erben.
- Der Jagdherr unterlässt es, die Allgemeinheit vor den Gefahren einer Treibjagd zu warnen
- Jäger fährt mit seinem Jagdhund zu einem befreundeten Falkner und lässt seinen Hund auf dessen Hof frei rumlaufen. Dabei tötet der Hund einen aufgepflockten Greifvogel

Wer in Deutschland auf die Jagd gehen will, muss der zuständigen Jagdbehörde alle ein bis drei Jahre zum 31. März eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme nach § 17 Bundesjagdgesetz von 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden. Jagd- und Versicherungsjahr beginnen stets am 01.04. eines Jahres. Stichtag für die Kündigung ist demnach der 31. Dezember des Vorjahres. Auch bei Beginn während des laufenden Jagdjahres ist stets der komplette Jahresbeitrag zu zahlen.

Nach GDV-Empfehlung (AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 bzw. den besonderen Bedingungen und Risi-

kobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015) ist nur die „erlaubte Jagdausübung“ versichert. Ein Schutz, der nicht auch alle jene Tätigkeiten einschließt, die „unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeiten oder deren Unterlassung“ mit einschließt ist jedoch wenig empfehlenswert: das Reinigen des Gewehrs in den eigenen vier Wänden wäre in solchen Fällen ebenso wenig versichert wie Schäden aus dem Verkauf von Wildbret oder beim Schüsseltreiben. Problematisch ist auch die Maximierung der Versicherungssumme wie sie vielfach vorkommt. Schließlich setzt der Gesetzgeber eine „ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung“ voraus. Inwiefern eine zweifache Maximierung zulässig ist, ist auch weiterhin umstritten. Bei entsprechender Auslegung ist der Versicherer zur Leistung – unabhängig von einer etwaigen Maximierung – grundsätzlich in Höhe der gesetzlichen Deckungssummen verpflichtet.

Auch wenn Millionenschäden sehr selten sind, so wurde dennoch beispielsweise ein Schaden aus dem Hause Gothaer bekannt, bei dem ein Jäger aufgrund grober Fahrlässigkeit einem gut verdienenden Unternehmensberater beide Knie zerschoss, was eine

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

<sup>3</sup> Abweichend gemäß „Jäger“ 12/2015 nur etwa 20%

<sup>4</sup> Quelle: [http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick\\_article1429866138.html?utm\\_source=Newsletter24042015&utm\\_medium=E-Mail-Newsletter&utm\\_term=24112014&utm\\_campaign=Agrarnews](http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick_article1429866138.html?utm_source=Newsletter24042015&utm_medium=E-Mail-Newsletter&utm_term=24112014&utm_campaign=Agrarnews)

Schadenhöhe von etwa 3 Millionen Euro zur Folge hatte. Mit einer gesetzlichen Minimaldeckung läge hier keine hinreichende Absicherung vor. Da ähnliche oder sogar noch höhere Schäden für die Zukunft nicht auszuschließen sind und die Prämienunterschiede vergleichsweise wenig ins Gewicht fallen, sollte auf eine Deckung unter 5 Millionen Euro für Personenschäden verzichtet werden.

Die Vorsorgedeckung spielt im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung eine stark untergeordnete Rolle, da das eigentliche Jagdrisiko der Versicherungspflicht unterliegt. Allerdings gibt es dennoch einige wenige Konstellationen, in denen ein mögliches Restrisiko verbleibt. Dies betrifft etwa Tarife mit zahlenmäßiger Begrenzung der mitversicherten Beizvögel oder Jagdhunde. Da Vögel generell nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Hunde per 10.2018 noch immer nicht in allen Bundesländern, könnte es zu der Situation kommen, dass bei Vertragsbeginn die Zahl der mitversicherten Tiere vom Versicherungsschutz umfasst wäre, dies nach Geburt oder Zukauf neuer Tiere jedoch abweichend nicht mehr der Fall wäre, sofern diese noch nicht jagdlich einsetzbar sind. In vielen Tarifen sind jedoch Welpen auch ohne den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit bis zu einer definierten Höchstzahl von Tieren mitversichert. In solchen Fällen würde dann tatsächlich auch die Vorsorgedeckung im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Für diese gelten jedoch auch bei leistungsstarken Versicherern stark eingeschränkte Deckungssummen im Rahmen der Vorsorge.

Höchst unterschiedliche Regelungen gelten auch für die Mitversicherung von Jagdhunden, Beizvögeln und Frettchen, Angehörigen- und Waffenklausel, Erbenhaftung, Auslandsdeckung oder des Umweltschadenrisikos. Während einige Anbieter Schäden durch den Verkauf von nicht einwandfreiem Wildbret (Produkt haftpflicht) mitversichert haben (Problem: Beweislast liegt beim Verkäufer!), sehen andere darin einen Ausschlussgrund. Entscheidend ist hier jedoch eine Abweichung von den AHB, das heißt ein Einschluss im Rahmen der besonderen Jagdhaft-

pflchtbedingungen. Die normalen AHB würden etwa nur den Vermögensfolgeschaden als Folge eines Personen- oder Sachschadens leisten, nicht jedoch den echten Vermögensschaden. Eine ähnliche Deckungslücke besteht bei fehlender Regelung in den BBR für einen Jäger, der zu Hause seine Waffe reinigt und versehentlich seinen Ehepartner oder die gemeinsamen Kinder anschießt. Da diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sehen die allgemeinen Haftpflichtbedingungen für diese keinen Versicherungsschutz vor. Sinnvoll können auch eine Innovationsklausel sein oder die bedingungsseitige Garantie, dass zumindest den Musterbedingungen wie sie der GDV vorschlägt, entsprochen wird.

Jagdhunde sind oft nur dann versichert, wenn ihre jagdliche Brauchbarkeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Jagdbehörde oder ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wurde. Teilweise besteht Versicherungsschutz aber schon dann, wenn etwa ein Hundeobmann, eine Forstdienststelle oder ein Hegeringleiter als fachkundige Person die jagdliche Eignung bestätigt. Problematisch sind Bedingungswerke, in denen Jagdhunde wie etwa der Rhodesian Ridgeback oder Mischlinge aus zwei Jagdhunderassen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, eine Ahnentafel oder *Prüfungszeugnisse* vorausgesetzt werden. Wenig empfehlenswert sind auch solche Tarife, in denen ein ausdrücklicher Schutz auch für Jagdhundewelpen fehlt, da kein impliziter Schutz für diese hergeleitet werden kann. Eine umfassende Jagdhaftpflichtversicherung erspart eine separate Absicherung des Hundehalterhaftpflichtsikos. Meist besteht aber nur Schutz für zwei bis drei Jagdhunde.

### Rating-Systematik

Nicht bewertet wurden spezielle Haftpflichtversicherungen für Kreisgruppen / Jägerschaften / Jagdvereine und Jagdgebrauchshundevereine. Berücksichtigt wurden allerdings Tarife, die nur über die Landesjagdverbände abgeschlossen werden können. Die hier ausgewiesenen Tarife sind in der Regel für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Be-

rufsjäger, Jagdaufseher und Falkner gleichermaßen gültig.

Grundlage für das Rating waren insgesamt **153 Leistungskriterien**. Diese umfassen alle wesentlichen Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Definition des versicherten Risikos, Waffen- und Angehörigenklausel, Auslandsdeckung, Leistungsumfang bei fahrlässigem Überschreiten der Notwehr oder des Jagdreviers, Versicherungsumfang und Nachweispflichten für Jagdgebrauchshunde und Gefälligkeitschäden.

Die einzelnen **Bedingungen wurden bewertet mit -8 bis 16 Punkten**. Dabei stellt 16 Punkte grundsätzlich die jeweils für den Verbraucher vorteilhafteste Regelung dar. 12, 8 und 4 Punkte stehen für den jeweils zweiten, dritten bzw. vierten Platz. Jede Regelung, die besser als GDV-Standard, aber schlechter als die viertbeste Individuallösung ist, erhält pauschal 2 Punkte. Die Standardregelung entsprechend GDV-Empfehlung oder alternativ gesetzlichen Vorgaben erhält keine Punkte. Im Zweifelsfall gilt gleiches für rein implizite Einschlüsse ohne bedingungsseitige Regelung. Ist eine Leistung schlechter als der empfohlene Standard und kann nicht durch eine etwaige GDV-Garantie geheilt werden, so führt dies zu acht Punkten Abzug. Ist eine Heilung durch eine GDV-Garantie möglich, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Ist eine Leistung zwar schlechter als die Verbandsempfehlung, aber besser als ein Ausschluss, dann erhält diese abweichend ebenfalls 0 Punkte. In diesem Fall wird jedoch die GDV-Leistung abweichend mit mindestens 2 Punkten bewertet. Grundsätzlich wurden explizite Einschlüsse höher als implizite bewertet.

Jedes Kriterium wurde mit einem Faktor zwischen 1 und 3 gewichtet.

Faktor 1 steht für ein Risiko, das nur wenige Jäger betrifft (z.B. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Schießaufsicht, Mallorcadeckung, Jagd mit Gift oder Impfköder) oder keine Auswirkungen auf den Leistungsumfang des zugrunde liegenden Tarifes hat. Wenn ein Problem entweder eher selten auftritt, aber alle Versicherten gleichermaßen betrifft oder häufig auftritt,

der Klauselabschluss aber nur einer geringen Zahl von Jägern nützt, so wurde dies mit Faktor 2 gewichtet. Beispielhaft seien Schäden durch den Gebrauch von versicherten Wasserfahrzeugen genannt. Typische Standardprobleme, die alle Versicherten gleichermaßen betreffen (z.B. versichertes Risiko, Auslandsdeckung, der Verkauf von erlegtem Wildbret und Erbenhaftung) erhalten den Faktor 3. Nur im Einzelfall wurde zu Gunsten einer praxisnahen Bewertung von dieser Verfahrensweise abgewichen.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Für den **Bronze**-Standard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 oder den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015 abweicht (GDV-Garantie).
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Deckungssumme für Sach- und Personenschäden mindestens fünf Millionen Euro, für Vermögensschäden von mindestens 50.000 Euro.  
Zur Klarstellung: diese Anforderung gilt abweichend nicht für die Vorsorgedeckung.
- Verzicht auf eine Maximierung der Deckungssumme
- Mitversicherung unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd im Zusammenhang stehender Tätigkeiten oder Unterlassungen
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind (Angehörigenklausel)

- ausdrückliche Mitversicherung des Besitzes und Betriebes von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen)
- bedingungsgemäße Mitversicherung aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd (ausgenommen zu strafbare Handlungen)
- Versicherungsschutz für das Inverkehrbringen von Wildbret (Produkthaftung)
- Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens von Rechten im Jagdschutz (Heilung durch GDV-Garantie zulässig)
- Versicherungsschutz für mindestens zwei brauchbare Jagdhunde auch außerhalb der Jagd
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt oder Schwellenwert von maximal 2.500 Euro und mit Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen

Voraussetzung für den **Silber**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen:

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bedingungsgemäß uneingeschränkter Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch. Der Verzicht des Haftungseinwands gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Eine Mitverursachung des Geschädigten wird angerechnet.
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftung aus dem Halten und Führen sowie Abrichten und Ausbilden von mindestens zwei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdgebrauchshunden während und außerhalb der Jagd. Dabei kann die Brauchbarkeit mindestens alternativ durch eine anerkannte Brauchbarkeitsprüfung oder durch die

Bestätigung einer fach- und sachkundigen Person (z.B. Hegeringsleiter oder Kreisjägermeister), dass der Hund jagdlich verwendungsfähig ist, nachgewiesen werden.

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist

*Hinweis: bei vielen Tarifen sind Welpen nur im Rahmen der Höchstzahl versicherter Hunde mitversichert.*

Für den **Gold**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen zu erfüllen:

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats ohne zahlenmäßige Begrenzung, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist
- Forderungsausfalldeckung ohne Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen einschließlich Vermögensschäden, auch durch Vorsatz.
- Ausdrückliche Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten
- Versicherungsschutz für Eigenschäden des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Die Mitversicherung gilt ausdrücklich auch für Schmerzensgeldansprüche (Angehörigenklausel)
- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Gefälligkeit bis mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitglied bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim

## Rating Jagdhaftpflichtversicherungen

Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wer etwa an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen oder im Ausland jagen möchte, will unter Umständen wissen, ob auch daraus resultierende Schäden umfassend übernommen werden. Auch wird sich der benötigte Versicherungsschutz für einen Berufsjäger mitunter von dem eines Hobbyjägers unterscheiden.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt und ohne ergänzende Jagdhundeunfallversicherung ist je nach Deckungssumme und Leistungsumfang eine Prämie von etwa 50 bis 70 Euro brutto pro Jahr realistisch. Tarife mit 300 Euro Selbstbehalt kosten etwa 30 bis 40 Euro brutto pro Jahr. Da die Versicherungssummen in der Jagdhundeunfallversicherung sehr unterschiedlich ausfallen, variieren hier auch die Prämien sehr erheblich.

Oft können Jäger ihren Versicherungsschutz gegen Beitragsrabatt über die Zugehörigkeit zu einem Landesjagdverband abschließen. Dabei müssen hier jedoch vielfach Einschränkungen des Versicherungsschutzes gegenüber den Standardtarifen in Kauf genommen werden, die selten den dafür gewährten Beitragsnachlass aufwiegen.

Beitragsnachlass bieten viele Versicherer auch bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von Jahren, mitunter auch bei Zahlung per Lastschrift.

*Hinweis: Die Bedingungen der einzelnen Landesjagdverbände weichen zum Teil deutlich von den empfohlenen Bedingungen ab, so dass sich die Ratingsiegel von Witte Financial Services nur auf die konkret benannten Tarife und Druckstücke beziehen.*

### Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): mindestens 80 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 2 (Silber): mindestens 70 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 3 (Bronze): mindestens 60 % der erreichten Höchstpunktzahl

### Info

Analysiert wurden Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger.

Bewertet wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- Versicherungssumme und etwaige Sublimits
- Versicherte Gefahren und deren Leistungsumfang
- von den Musterbedingungen (AVB JagdHV, Stand 09.2014) abweichende Obliegenheiten



# AUSSERGEWÖHNLICH. ENGAGIERT!

**JETZT SCHÜTZEN:  
WWF.DE/PROTECTOR**



**WERDEN SIE »GLOBAL 200 PROTECTOR« UND BEWAHREN SIE DIE ARTENVIELFALT UNSERER ERDE.**

Von den Regenwäldern Afrikas über die Arktis bis zu unserem Wattenmeer – die „Global 200 Regionen“ bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie dabei, sie zu erhalten!

**JETZT PROTECTOR WERDEN UNTER: [WWF.DE/PROTECTOR](http://WWF.DE/PROTECTOR)**

**KONTAKTIEREN SIE UNS:**

WWF Deutschland  
Niloufar Ashour  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

Telefon: 030 311 777-732

E-Mail: [info@wwf.de](mailto:info@wwf.de)

Bedingungsrating Jagdhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
<b>Deutsche Jagd Finanz</b> (Risikoträger: GVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB 2012 der GVO, Stand 11.2016; <b>Exklusivtarif Profi Jagdhaftpflichtversicherung</b>, Stand 06.2018; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015</li> <li>AHB 2012 der GVO, Stand 11.2016; <b>Exklusivtarif Profi Jagdhaftpflichtversicherung</b>, Stand 06.2018; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Jagdscheinanwärter und Ausbilder für die Gruppen-Haftpflicht- und Unfallversicherung, Stand 03.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015</li> </ul> <p>Tarife mit 6, 10 und 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner</p> <p><i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personenschäden, 300.000 Euro für Sach- und 150.000 Euro für Vermögensschäden. Bei Schweißhunden mit dem ISHV-Stempel in der Ahnentafel kann der Nachweis der Einarbeitung/ Ausbildung des Hundes auch durch den Paten/ Bürgen und/ oder den Verein Hirschmann oder KBGS 1912 e.V. oder einfache Bestätigung des Schweißhundeführers erbracht werden. Laut Bedingungen besteht keine ausdrückliche Mitversicherung auch von Geschossen, sondern nur von Schusswaffen und Munition. Eine substantielle Einschränkung ist trotz entsprechender GDV-Abweichung nicht erkennbar, zumal die Bedingungen keinen Ausschluss für entsprechende Schäden aufweisen. Die in den Bedingungen ausgesprochene Garantie, dass mindestens die Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse eingehalten wird, ist wertlos, da es keine entsprechende Empfehlung für diese Sparte gibt.</i></p>	
<b>Inter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Stand 15.08.2012; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung: <b>Premium</b>, Stand 11.2016</li> </ul> <p>Tarif mit 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 1 Millionen Euro für Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner</p> <p><i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 300.000 Euro für Personenschäden, 80.000 Euro für Sach- und 5.000 Euro für Vermögensschäden.</i></p>	
<b>Gothaer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 09/16), Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2017), Stand 04.2017; 208171 – 01.2018</li> <li>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 09/16), Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2017), Stand 04.2017; Klausel 144; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen; 208171 – 01.2018</li> </ul> <p>Tarife mit 6 und 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner</p>	
<b>VGH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen und mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015</li> </ul> <p>Tarife mit 5 und 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner</p> <p><i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden bzw. 50.000 Euro für Vermögensschäden.</i></p>	
<b>Landesjagdverband Baden-Württemberg</b> mit Risikoträger Gothaer	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Stand 04/12; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> (A 120 – Stand: 2015), Stand 04.2015</li> </ul> <p>Tarife mit 6 bzw. 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner. Keine gewerbliche Jagdausübung.</p> <p><i>Hinweise: die Vorsorgedeckung beträgt abweichend 2 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 100.000 Euro für Vermögensschäden</i></p>	

# Rating Hausratversicherungen



■ *Tarife mit Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 60.000 bzw. 150.000 Euro*

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 699 Anbieter im Test: 84 Versicherer bzw. Konzeptanbieter
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber, Bronze
<b>Stand:</b>	16.10.2018

Wenn ein Fernseher implodiert, kann dies zur Zerstörung der ganzen Wohnung führen. Eine Schadenhöhe von 100.000 Euro oder mehr ist als Folge möglich. Zu gleichen Folgen kann auch eine Verpuffung führen. Zu den häufigsten Schadenursachen in der Hausratversicherung gehören Überspannungsschäden durch Blitz, einfacher Diebstahl von Fahrrädern sowie Leitungswasserschäden. Als Einzelschaden besonders kostenintensiv sind insbesondere Schäden als Folge von Einbruch / Diebstahl sowie Elementarschäden. Ebenfalls sehr häufig sind Schäden an der Verglasung, die aber regelmäßig nicht unter den Versicherungsschutz der selbständigen Hausratversicherung fallen und daher hier nicht näher betrachtet werden.

## Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Diese umfassen wesentliche Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Überspannungsschäden durch Blitz, Sengschäden, einfacher Diebstahl von Fahrrädern oder Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen der Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, Innovationsklauseln. Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern.

Manche Einschlüsse wie Schäden als Folge von Vandalismus nach einem Einbruch / Diebstahl oder Versicherungsschutz für Wasser aus Aquarien und Wasserbetten wurden nicht gesondert bewertet, da sie mittlerweile aufgrund der Musterbedingungen des GDV allgemein üblich sind und bei leistungsstarken Tarifen ohnehin zum Versicherungsumfang gehören. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs ohnehin unerlässlich. Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Hausratversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Rating-Stufen verhindern.

## Für den Bronzestandard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen Musterbedingungen des GDV (Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante, Stand: Mai 2017; Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016 – Versicherungssummenmodell bzw. Quadratmetermodell), Stand: 26.05.2017); dazugehörige Klauseln zum Summen- bzw. Quadratmetermodell, Stand 26.05.2017) abweicht (GDV-Garantie). Die Garantie kann durch eine Garantie hinsichtlich der unverbindlichen Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse geheilt werden.
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts

- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 15.000 Euro
- Versicherungsschutz für Schäden durch Verpuffung und Überschallknall bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für Sengschäden bis mindestens 2.500 Euro
- Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens 95 % der Schadenhöhe ohne Quotelung
- Wertsachen in Tresoren bis mindestens 35 % der Versicherungssumme, außerhalb von Wertschutzschränken mindestens bis 1.000 Euro für Bargeld, 2.500 Euro für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie bis 20.000 Euro für Schmuck
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf versicherte Hausratgegenstände durch baulich mit dem versicherten Gebäude(n), in denen sich versicherte Sachen befinden, verbundene Sachen
- Mitversicherung des bestimmungswidrigen Austritts von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Wiederherstellung privater Daten bis mindestens 500 Euro
- Versicherungsschutz für Diebstahl von Hausrat aus Kfz sowie einfachem Diebstahl von Kinderwagen bis mindestens 1 % der Versicherungssumme
- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe

- Mitversicherung von Vandalismuschäden als Folge von Einbruch / Diebstahl
- Hotelkosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag
- Kostenübernahme für Lagerkosten für einen Zeitraum von mindestens 200 Tagen

### **Zusätzliche Mindeststandards für den Silberstandard sind:**

- Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken bis min. 1.500 Euro
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie Sachen aus Gold und Platin: min. 25.000 Euro
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können

### **Zusätzliche Mindeststandards für den Goldstandard sind:**

- Fahrraddiebstahl mindestens bis 1 % der Versicherungssumme
- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdbeben oder Erdsenkung.
- Abweichende Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß bis zur Versicherungssumme, ohne dass diese die Folge einer versicherten Gefahr sein müssen
- Versicherungsschutz auch für Schäden durch Rauch / Ruß, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den

am Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt

- Versicherungsschutz ausdrücklich auch in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten häuslichen Arbeitszimmern, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf (keine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard)
- Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz innerhalb der Europäischen Union. Dabei besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl von Elektronik (mindestens: Handys, Laptops sowie Kameras) bis mindestens 250 Euro, sofern diese sich im von außen nicht einsehbaren Kofferraum befanden
- Außenversicherung mindestens für 6 Monate bis in Höhe von mindestens 12.000 Euro und während der Ausbildungsdauer für Wohnungen alleinlebender Kinder in Ausbildung
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie die Mitversicherung von ausschließlich dem Beruf oder Gewerbe dienendem Hausrat oder Diebstahl auch von Schmuck und anderen Wertsachen aus verschlossenen Kfz können zwar ratingrelevant sein, sollten im Kundeninteresse jedoch individuell berücksichtigt werden. Wer ein berufliches Arbeitszimmer besitzt, sollte darauf achten, dass hier entsprechend Versicherungsschutz besteht. Zu beachten ist auch, dass viele Leistungen im Rahmen der Außenversicherung nur eingeschränkt versichert sind. Insbesondere gilt dies für das Ab-

handkommen von Wertsachen. Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen sind Selbstbehalte von 150, 500 Euro oder 10% durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden.

Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie Leistungen für einfachen Fahrraddiebstahl kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht den Bedürfnissen Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

### **Note/Bedeutung**

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt

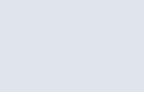
WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

*Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.*

### **Info**

Analysiert wurden Hausratversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden mit den Versicherungssummen 60.000 und 150.000 Euro. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt.

# Rating Hausratversicherungen

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 60.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Wohnflächenmodell</b> <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 100 Quadratmeter voraus.</i>	
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: <b>XXL</b>	
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung <b>Best Selection</b> 2015, Stand 01.04.2015	
Konzept & Marketing	Verbraucherinformationen, <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung</b> , EV, 03/2017, Vers.1.04: allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung* AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): <b>allsafe home – Hausratversicherung**</b>	
degenia	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung premium T18 (BB): Hausratversicherung Tarif T 18 (Stand Oktober 2018) premium	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung premium T17 (BB): Hausratversicherung Tarif T 17 (Stand Juni 2018) premium	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung optimum T17 (BB): Hausratversicherung Tarif T 17 (Stand Oktober 2018) optimum	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung optimum T18 (BB): Hausratversicherung Tarif T 18 (Stand Oktober 2018) optimum	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: <b>Premium</b>	
S.L.P. Vertriebs-service AG	VHB 2010 SLP, Stand 01.01.2018; BWE 2008 – Privat, Stand 01.01.2018; Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung PRIMA, Stand 01.01.2018: <b>Prima Plus mit Sorglospaket</b>	
	VHB 2010 SLP, Stand 01.01.2018; BWE 2008 – Privat, Stand 01.01.2018; Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung PRIMA PLUS, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS mit / ohne Sorglospaket</b>	
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum</b>	
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum plus</b>	
Die Haftpflichtkasse	VHB 2016 – Stand 01.06.2018: <b>Hausrat Einfach Besser</b>	
	VHB 2016 – Stand 01.06.2018: <b>Hausrat Einfach Komplett</b>	
Interloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Infinitus</b> , Stand 08.2013	
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Eurosecure Plus</b> , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
NV-Versicherungen	VHB 2014, Stand 10.2014; BBH <b>NV HausratPremium 2.0</b> – 10/2014; BWHE HausratElementar 2.0 – 05/2009	
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 04.2015 und mit / ohne - <b>Baustein Best-Leistungs-Garantie</b> , - <b>Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant</b> , Stand 04.2015*** und <b>mit / ohne - Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	

# Rating Hausratversicherungen

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 150.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Versicherungssummenvariante</b> <i>Hinweis: Bargeld in Wertschutzschränken max. 10.000 Euro.</i>	
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: XXL	
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung <b>Best Selection 2015</b> , Stand 01.04.2015	
Konzept & Marketing	Verbraucherinformationen, allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung, EV, 03/2017, Vers.1.04: <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung*</b>	
	AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): <b>allsafe home – Hausratversicherung**</b>	
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Wohnflächenmodell</b> <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 150 Quadratmeter voraus</i>	
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF comfort 2012, Stand 01.02.2014: <b>Comfort</b>	
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF Complete 2012, Stand 01.02.2014: <b>Complete</b>	
degenia	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung premium T18 (BB): Hausratversicherung Tarif T 18 (Stand Oktober 2018) premium	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung premiumT17 (BB): Hausratversicherung Tarif T 17 (Stand Juni 2018) premium	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung optimum T17 (BB): Hausratversicherung Tarif T 17 (Stand Oktober 2018) optimum	
	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) – Fassung August 2017 –; Besondere Bedingungen zur degenia Hausratversicherung optimum T18 (BB): Hausratversicherung Tarif T 18 (Stand Oktober 2018) optimum	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: <b>Premium</b>	
S.L.P. Vertriebs-service AG	VHB 2010 SLP, Stand 01.01.2018; BWE 2008 – Privat, Stand 01.01.2018; Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung PRIMA, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA mit Sorglospaket</b>	
	VHB 2010 SLP, Stand 01.01.2018; BWE 2008 – Privat, Stand 01.01.2018; Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung PRIMA PLUS, Stand 01.01.2018: <b>PRIMA PLUS mit / ohne Sorglospaket</b>	
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum</b>	
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum plus</b>	
Die Haftpflichtkasse	VHB 2016 – Stand 01.06.2018: <b>Hausrat Einfach Besser</b>	
	VHB 2016 – Stand 01.06.2018: <b>Hausrat Einfach Komplett</b>	
Interloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Infinitus</b> , Stand 08.2013	
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Eurosecure Plus</b> , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 04.2015 und <b>mit / ohne - Baustein Best-Leistungs-Garantie, - Einschluss Fahrraddiebstahl</b>	
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant</b> , Stand 04.2015*** und <b>mit / ohne - Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	

\* der Tarif allsafe casa von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Es besteht hierfür eine pauschale Versicherungssumme in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelsiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

\*\* pauschale Deckungssumme in Höhe von 500.000 Euro erhöht.

\*\*\* Voraussetzung für eine positive Bewertung ist eine Erhöhung der Mitversicherung von Wertsachen auf mindestens 35% der Versicherungssumme

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die Erfassung der einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife bieten.

# Rating Wohngebäudeversicherungen



- *Einfamilienhäuser*
- *Zweifamilienhäuser*
- *Mehrfamilienhäuser*

**Basis:**

Tarife im Test: 580  
Anbieter im Test: 86 Versicherer  
bzw. Konzeptanbieter

**Wertung:**

Gold, Silber, Bronze

**Stand:**

16.10.2018

Bewertet wurde Wohngebäudetarife für ganz oder überwiegend privat genutzte Gebäude.

Geht das Haus in Flammen auf, führt ein unentdeckter Rohrbruch zum Einbruch der Decke oder wird ein Grundstück von einem ausufernden Fluss überflutet, so sind schnell Existenzen ruiniert. Wer ein Wohngebäude sein Eigen nennt, sollte also auf umfassenden Versicherungsschutz mit nur überschaubaren Ausschlüssen bedacht sein. Auch wer stets besonders achtsam durch das Leben geht, ist nicht davor gefeit, doch einmal grob fahrlässig einen Schaden herbeizuführen. Wird dann etwa nur der halbe Versicherungsschaden ersetzt, ist dies mehr als nur ein wenig ärgerlich.

## Info zur Wertermittlung

Gerade in älteren Wohngebäudetarifen wird oft ein „Wert 1914“ angegeben. Zusätzlich nennen die meisten Versicherer, auch solche mit Wohnflächentarif, den Baupreisindex. Für 2018 lauten diese Werte bei privaten Wohngebäuden 18,1 (gleitender Neuwertfaktor) bzw. neu 17,87 (Anpassungsfaktor), 1.396,7 (Baupreisindex für Neubauten) bzw. 1.360,4 (mittlerer Baupreisindex 2016). Einzelne Versicherungsunternehmen weichen durchaus von dem hier benannten Neuwertfaktor ab. Der aktuell versicherte Neubauwert eines Hauses ergibt sich aus der Multiplikation des Wertes 1914 mit dem aktuell gültigen Baupreisindex geteilt durch 100, der Beitrag aus dem vereinbarten Prämienatz, dem Wert 1914mal Anpassungsfaktor zuzüglich aktuell geltender Versicherungssteuer (16,34% mit Feuerrisiko bzw. 19% für die Gebäudeversicherung ohne Feueranteil).

## Beispiel:

Ein Neubau soll gegen alle Gefahren versichert werden. Der vom Kunden oder Vermittler berechnete Neubauwert 1914 liegt bei 20.000 Mark. So bedeutet dies einen aktuellen Neubauwert von 272.080 Euro (= 20.000 Mark x 1360,4 / 100). Regionale Unterschiede bei den Baukosten bleiben dabei unbeachtet.

Der Beitrag berechnet sich beispielhaft bei einem Beitragssatz von 0,65 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme Wert 1914 mit 219,70 Euro netto bzw. 255,60 Euro brutto pro Jahr.

Viele Versicherer sehen darüber hinaus eine Indexstaffel nach Gebäudealter vor. Ältere Gebäude sind damit in der Regel teurer als Neubauten, wobei umfassende Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen oder auch eine Kernsanierung das für die Berechnung maßgebliche Gebäudealter zum Vorteil des Versicherungsnehmers verbessern können. Der oben benannte Baupreisindex dient als Referenz dazu, die Kosten von Bauleistungen an einem Gebäude einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Referenzjahr 1914 abzubilden. Beinhaltet sind unter anderem die Kosten für Klempner-, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Maler- und Lackierarbeiten oder für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden. Er berücksichtigt auch, dass in der Praxis gerade Eigenleistungen oder erbrachte Bauleistungen durch Schwarzarbeit sonst kaum realistisch bewertet werden können. Der Baupreisindex wird jährlich zum 01.05. angepasst. In den Anpassungsfaktor gehen zu 80 Prozent der jeweilige Baupreisindex und zu 20 Prozent die Änderung des Tariflohnindex für das Baugewerbe ein. Es

finden somit unter anderem auch Architektengebühren sowie Konstruktions- und Planungsgebühren Berücksichtigung. Der Anpassungsfaktor wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Ermittlung einer Versicherungssumme für den Abschluss einer Wohngebäudeversicherung zwar einen Wert angibt, der für den Wiederaufbau eines konkreten Objektes erforderlich ist, nicht jedoch dazu geeignet ist, einen realen Marktwert für den Verkauf oder die Aufnahme einer Hypothek abzubilden. Es fehlen beim Wert 1914 unter anderem wichtige Faktoren wie regionale Marktsituation, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergärten und Schulen und andere weiche Faktoren, die für einen Verkauf von Wohngebäuden an Dritte bedeutsam sein dürften.

Moderne Wohnflächentarife ermitteln keine Versicherungssumme mehr. Der Versicherungsschutz ist also in jedem Fall ausreichend, sofern alle im Antrag benannten Gefahr erheblichen Merkmale wahrheitsgemäß benannt und entsprechende Änderungen unverzüglich nachgemeldet wurden.

Manche Tarife sind nach Neuwert kalkuliert. Diese legen eine feste Versicherungssumme fest, die allerdings in der Regel nicht automatisch angepasst wird. Hier ist es empfehlenswert, die Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um nicht ungewollt eine etwaige Unterversicherung durch steigende Baupreise zu riskieren.

Wer sicher gehen möchte, dass die individuelle Versicherungssumme korrekt berechnet wurde, müsste den Gebäudewert regelmäßig durch einen Bau-sachverständigen nachprüfen lassen. Aus Kostengründen dürften aber

nur wenige private Gebäudeeigentümer dazu bereit sein, so dass korrekt ermittelte Wohnflächentarife das geringste Risiko für Kunden und Vermittler bedeuten dürften.

### Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Dabei sind jene Punkte erfasst, in denen sich Tarife besonders unterscheiden, aber auch solche Kriterien, die zwar weit verbreitet, aber in jedem Fall unverzichtbar sind. Nicht gesondert berücksichtigt werden hingegen Tarifmerkmale, die zwar für den Einzelfall wichtig sein können, für die Mehrheit der Versicherungsnehmer jedoch verzichtbar erscheinen dürfen.

Inwiefern eine Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen von Bedeutung ist, ließ sich nicht so einfach klären. Nach den Erfahrungen der diesbezüglich befragten Versicherer sind entsprechende Beanspruchungen außergewöhnlich selten. Dennoch können sie gerade bei hohen Schäden von Bedeutung sein und wurden daher zum Standard für das Erreichen von „Gold“ definiert.

Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs in jedem Fall unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher denkbarer Schadensszenarios nicht möglich ist und die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit vor einem möglichen Schadeneintritt weitgehend Kaffeesatzleserei bleiben muss.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Wohngebäudeversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

### Eine Bewertung mit „Bronze“ setzt mindestens folgende Leistungen voraus:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer in keinem Fall zum Nachteil des Kunden von den Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen für Privatkunden (VGB 2016 Privat – Wohnflächenmodell, Stand 26.05.2017, sowie den dazugehörigen Klauseln mit Stand 26.05.2017 bzw. den VGB 2010 – Wert 1914, Version 01.01.2013 bzw. VGB 2010 – Wohnfläche, Version 01.01.2013 sowie den dazugehörigen Klauseln des GDV abweicht. Diese Garantie kann auch implizit durch eine Garantie hinsichtlich der Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse gewährt werden

*Hinweis:* da die VGB 2010 keine separaten BEW mehr vorsehen, ist der entsprechende Standard automatisch gewährt, kann aber sonst auch über eine Garantie hinsichtlich der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse hergeleitet werden.

- Bedingungsseitige Garantie, dass neue, verbesserte Versicherungsbedingungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten, sofern damit keine Prämienerrhöhung verbunden ist (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts bei Tarifen auf Basis von Wert 1914. Bei Wohnflächentarifen ergibt sich aus der GDV-Garantie, dass kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgen kann
- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens in Höhe von 95% der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 10.000 Euro (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Schäden durch Verpuffung, Nutzwärme und Rauch (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Rauch auch, wenn die Scha-

denursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten Gefahr handelt

- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden von außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und

<sup>1</sup> Aktueller Stand ist der 16.01.2016

die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 5.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)

- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdbeben und Erdbeben.
- Vorsorgedeckung mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern die Wertermittlung über den Wert 1914 erfolgt
- Hotel- bzw. Unterkunfts-kosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag oder im Rahmen der Versicherungssumme ohne besondere Begrenzung
- Mitversicherung sonstiger Grundstücksbestandteile (z.B. Briefkästen, Zäune) auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verankert sind

### **Eine Bewertung mit „Silber“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:**

- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können
- Mitversicherung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls bis mindestens 5.000 Euro mit einem Selbstbehalt bis maximal 500 Euro
- Versicherungsschutz für den Anprall von fremdbetriebenen Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen an das versicherte Gebäude

### **Eine Bewertung mit „Gold“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:**

- Hotel- bzw. Unterkunfts-kosten mindestens bis zu zwölf Monate nach einem Schadenfall
- Mitversicherung von Schäden durch Ruß (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Ruß auch, wenn die Schadensursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten Gefahr handelt
- Schäden durch Dekontamination von verseuchtem Erdreich bis mindestens in Höhe von 50.000 Euro
- Versicherungsschutz auch bei Schäden durch innere Unruhen bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für Graffiti und andere Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen
- Schäden durch Marderverbiss an elektrischen Anlagen sowie Dämmungen mindestens bis 5.000 Euro
- Mitversicherung von Schäden durch Blindgänger / Kampfmittel aus beendeten Kriegen (gegebenenfalls als Teil einer Allgefahrendeckung)
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie eine mögliche Allgefahrendeckung, Kostenübernahme für Umzugskosten oder die Entsorgung umgestürzter Bäume sollten im Kundeninteresse in jedem Fall individuell berücksichtigt werden. Wer sein Gebäude gemischt privat und gewerblich nutzt oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hat, sollte sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die Fälle, wo sich eine Garage nicht auf dem eigentlichen Versicherungsgrundstück befindet oder Rückstau nur mit funktionsfähigem Rückstauventil versichert wäre.

Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen sind Selbstbehalte in stark variierender Höhe durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden.

Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie die Mitversicherung von Schäden durch radioaktive Isotope oder Schäden durch Windbewegungen unabhängig vom Erreichen der Windstärke 8 kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

### **Note/Bedeutung**

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt

WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

### **Info**

Analysiert wurden ganz oder überwiegend privat genutzte Wohngebäudeversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Mehrbedarf für die Mitversicherung von Geothermie- oder Photovoltaikanlagen. Dies betrifft auch Ausschlüsse, die allein eine Mitversicherung von Ertragsausfall betreffen, die Wohngebäudeversicherung als solche jedoch nicht betreffen.

## Rating Wohngebäudeversicherungen

Bedingungsrating Wohngebäudeversicherungen		
Gesellschaft	Einfamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	Verbraucherinformationen, <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung</b> , EV 2017, 03/2017, Vers.1.04*	
	Verbraucherinformationen, allsafe domo, WGB, 03/2017, Vers.1.04: <b>allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**</b>	
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft – gültig ab 10.2018 – (B 01); Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ – gültig ab 19.12.2016 – (B 38); Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013	
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
Gesellschaft	Zweifamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	Verbraucherinformationen, allsafe domo, WGB, 03/2017, Vers.1.04: <b>allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**</b>	
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft – gültig ab 10.2018 – (B 01); Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ – gültig ab 19.12.2016 – (B 38); Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013	
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	

Bedingungsrating Wohngebäudeversicherungen		
Gesellschaft	Mehrfamilienhäuser	Wertung
---	nicht vergeben	 Wohngebäudeversicherung <b>1</b> GOLD
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft – gültig ab 10.2018 – (B 01); Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “ – gültig ab 19.12.2016 – (B 38); Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung <b>2</b> SILBER
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	

\* der Tarif *allsafe casa* von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Die Versicherungssumme beträgt pauschal 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

\*\* die Versicherungssumme beträgt pauschal 1 Mio. Euro erhöht.

**Wichtiger Hinweis:** obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife sein.